

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 85 (1940)
Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

R 9 4566

SCHWEIZERISCHE

85. Jahrgang No. 1
5. Januar 1940

fol.
N

LEHRERZEITUNG

ORGAN DES SCHWEIZERISCHEN LEHRERVEREINS

Beilagen • 6 mal jährlich: Das Jugendbuch • Erfahrungen im naturwissenschaftlichen Unterricht • Pestalozzianum • Zeichnen und Gestalten • 4 mal jährlich: Heilpädagogik • Sonderfragen • 2 mal monatlich: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich

Schriftleitung: Beckenhofstrasse 31, Zürich 6 • Postfach Unterstrass, Zürich 15 • Telefon 8 88 95
Administration: Zürich 4, Stauffacherquai 36 • Postfach Hauptpost • Telefon 5 17 40 • Postcheckkonto VIII 889

Erscheint jeden Freitag



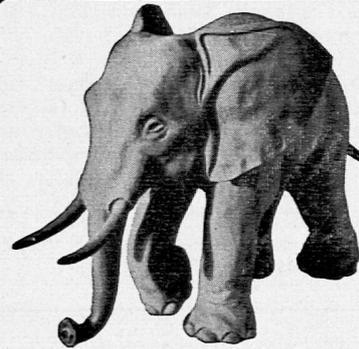
**Befreit von
Husten und Katarrh,**

Bronchitis und Luftröhrenverschleimung, welche Ihre Atmungsorgane gefährden, durch das bewährte, aus Heilpflanzen hergestellte unschädliche Mittel

Natursan Es hilft, indem es den Schmerz lindert, schleimlösend wirkt und dadurch die Luftwege säubert. Es schmeckt zudem angenehm und ist appetitanregend. Preis per Flasche Fr. 4.50. Natursan-Tabletten per Schachtel Fr. 1.20. — Erhältlich in allen Apotheken oder durch unsere Versandapotheke

Natursan seit
40 Jahren bewährt

HANS HOEELS ERBEN, NATURSAN AG., SISSACH 13



Modellierton

Vorzügliche Qualitäten in sauberer Packung. Billiges Material. Modellierhölzer. Eternitunterlagen.

Preisliste und Anleitung auf Verlangen gratis.

Tonwarenfabrik Zürich, Ernst Bodmer & Cie.

Uetlibergstrasse 140, Telefon 5 79 14

für die
Unterstufe

KL. REDIS
1142

Heintze &
Blancertz
Berlin



Winterthur Unfall

Schweizerische Unfallversicherungs-Gesellschaft
in Winterthur

Besondere Vergünstigungen für Mitglieder des
SLV beim Abschluss von Unfall-Versicherungen

Versammlungen

➔ **Einsendungen müssen bis spätestens Dienstagvormittag auf dem Sekretariat der «Schweizerischen Lehrerzeitung» eintreffen. Die Schriftleitung.**

Lehrerverein Zürich. Lehrer gesangverein. Proben Mittwoch, 10. Jan., 18 bis 19.30 Uhr, und Samstag, 13. Jan., 17 bis 19 Uhr, Hohe Promenade. Sonntag, 14. Jan.: Pestalozzifeier in der Peterskirche.

Baselland. Lehrer- und Lehrerinnenturnverein. Uebung Samstag, 6. Januar, 14.15 Uhr, Turnhalle Hinterzweien, Muttenz. Lektion II. Stufe. 15.15 Uhr Jahresversammlung im Schulhaus. (Lichtbilder, Film). Siehe Kantonale Schulnachrichten! Anschliessend Vortrag von E. Hauptlin: *Marokko*

Meilen. Lehrerturnverein des Bezirks. Freitag, 12. Jan., 18 Uhr, in der Seminarturnhalle Künsnacht (Zch.): Lektion (Winter, im Freien) II. Stufe, Spiel. Wir laden alle Kolleginnen und Kollegen freundlich ein, unsere Uebungen wieder regelmässig zu besuchen.

Winterthur. Lehrerturnverein. Lehrer: Montag, 8. Jan., 18.15 Uhr, Kantonschulturnhalle: Lektion für ungünstige Verhältnisse, Spiel. Bitte zahlreich und pünktlich.

Mitglieder, berücksichtigt die Inserenten

Vervielfältigungen speziell auch exakt maschinengesetzte, tadellose **MUSIKNOTEN** (Vorlage beliebig) sowie alle **Drucksachen** prompt u. preiswert v. **K. Ernst, Neftenbach**

Elmiger Rechenkärtchen O.F. 6541 B. 11 Serien für mündl. u. schriftl. Rechnen, für 3.-9. Schuljahr. Herausgegeben von **T. Brack, Lehrer, Murgenthal**. Zu beziehen bei: **Kant. Lehrmittelverlage Aarau u. Luzern, Buchhdlg. A. Lüthi, Solothurn**. (Serienvverz. b. Herausgeb.)

Evangelisches Lehrerseminar - Zürich 6

Der neue Kurs beginnt Ende April. Anmeldetermin 1. Februar 1940. Auskunft u. Prospekte durch die Direktion. Es werden auch **MÄDCHEN** als externe Schülerinnen aufgenommen, jedoch nur solche, die nicht beabsichtigen das zürcherische Lehrpatent zu erwerben. Die Aufnahmeprüfung findet voraussichtlich am 16. u. 17. Februar statt. 576 **K. ZELLER, Direktor.**

Kleine Anzeigen

PENSION

gesucht bei Lehrer für 18 1/2 jährigen Jüngling, mit Gelegenheit die Schule zu besuchen, um sich in der deutschen Sprache zu vervollkommen. Offerten mit Preis an «Orientation Professionnelle». Lutry (Waadt). 583

Dieses Feld kostet nur Fr. 7.20

NEBENVERDIENST

Für regelmässigen Besuch der Aerzte, Zahnärzte und Tierärzte suchen wir an allen Bezirkshauptorten geeignete Personen. — Offerten unter Chiffre K 2889 B befördert die Annoncen-Expedition Künzler-Bachmann, St. Gallen. 584

Für Neuauflage guteingeführter Lehrmittel wird finanzielle und fachmännische

Beteiligung

erwünscht. Offerten unter Chiffre SL 585 Z an die Administration der Schweiz. Lehrerzeitung, Stauffacherquai 36, Zürich 4.

Gesucht:

- Diplom. Sekundarlehrer** sprachlicher od. naturwissenschaftl. Richtung
- Diplom. Primarlehrer**

Antritt sofort. Ausführliche Bewerbungen mit Curriculum vitae, Ausweisen und Gehaltsansprüchen (bei freier Station) unter Chiffre SL 586 Z an die Administration der Schweizer. Lehrerzeitung, Stauffacherquai 36, Zürich 4.

Bestempfohlene Schulen und Institute für junge Leute

Ecoles et Instituts bien recommandés et de toute confiance

Deutsche Schweiz

Neuzeitliche, praktische **AUSBILDUNG** für das Handels- und Verwaltungsfach, den allgemeinen Bureaudienst [Korrespondenz-, Rechnungs- und Buchhaltungswesen], Geschäftsführung und Verkauf einschliesslich Dekoration. Alle Fremdsprachen. Diplom. Stellenvermittlung. Mehr als 30jähr. Bestand der Lehranstalt. Prosp. u. Ausk. durch die Beratungsstelle der **Handelsschule Gademann, Zürich**, Gessnerallee 32

Französische Schweiz

Französisch Engl. od. Ital. garant. in 2 Mon. in den **Ecoles Tomé, Neuchâtel 47** od. **Luzern 47**. Bei Nichterfolg Geld zurück. Auch Kurse v. 2,3,4 Woch. in nur 6 Mon. Dolmetscher u. Korrespondentendiplom in 4 Monaten. Prospekt und Referenzen.

Knabeninstitut BOUDRY (Neuchâtel) „LES MARONNIERS“ Gründliche Erlernung der französischen Sprache. — Moderne Sprachen. Handel. Sport. Familienleben. Mässiger Preis. Referenzen.

Kantonale Handelsschule Lausanne

5 Jahreskl. - Handelsmaturität - Spezialklassen f. Töchter Bewegliche Klassen für Sprach- und Handelsfächer. Vierteljahreskurse mit wöchentlich 18 Stunden Französisch bereiten auswärtige Schüler rasch zum Eintritt in die regelmässigen Klassen vor.

Beginn des Schuljahres: 8. April 1940.

Schulprogramme, Verzeichnis von Familienpensionen und Auskunft erteilt Der Direktor: **Ad. Weitzel.**

Evangel. Töchterinstitut Montmirail

Neuchâtel Gegründet 1766 Drei Abteilungen: **Moderne Sprachen Haushaltung Gartenbau** (Staatl. Diplom)

INSTITUT GILAMONT, VEVEY

Knabeninstitut, seit 35 Jahren bestehend, nimmt eine beschränkte Anzahl Schüler auf. Gründliches Studium der französischen Sprache. Sehr seriöser Unterricht in allen Fächern. Beste Referenzen. Sehr mässige Preise, der Krise angepasst. Direktion **Dr. E. Corthésy.**

„LE PRINTEMPS“, St. Imier (Jura bernois)

Haushaltungs- und Sprachschule

die bewährte Ausbildungsstätte für Ihre Tochter. Mäßige Preise

S. 40* 3344

Inhalt: Lied des Töpfers — Der Bund und die Erziehung und das Schulwesen; Elternrecht und staatlicher Anspruch; Väterliche, mütterliche und elterliche Gewalt — Pädagogische Rekrutenprüfungen — Etwas Neues für Lehrer im Militärdienst — Turnlektion in kalter Halle — Turnlektion im Freien — Aufsatz: Kind und Soldat — De Brief für de unbekannt Soldat — Geographische Notizen: Griechische Siedelung in Korsika — Aus dem Zuger Erziehungswesen — Kantonale Schulnachrichten: Freiburg, St. Gallen, Tessin — Albert Schenk † — SLV

Lied des Töpfers

Töpfer, dreh' und treibe
Deine Töpferscheibe,
Bilde Erd' und Ton!

Schöpfer, schaff' und hoffe!
O aus totem Stoffe
Blüht die Vase schon?

Güt'gem Druck der Hände
Folgen Bug und Wände,
Raum und milder Halt,

Blick', wie schlank sich's ründet
Und im Glanze mündet
Holder Wohlgestalt!

Zum Gefäss gestaltet,
Wisse, es verwaltet
Zärtlich ein Geschick.

Wird's Narzissen fassen?
Tief aus Steingelassen
Purpurkühlen Wein?

Oel und Mandelkerne
Oder was du gerne
Lobst an Spezere'n?

Herbstumlaubtes Sehnen?
Werden's bittere Tränen
Dunkler Trauer sein?

Spielend Licht und Dunkel,
Abendleis Gefunkel,
Tadle, dass ich frug,

Eh' sich Sterne neigen
Wird dem Brand entsteigen
Grauer Aschenkrug!

Töpfer, drehe, treibe,
Runde Töpferscheibe,
Zaud're nicht,

Schöpfer, schaffe, hoffe,
Ewig ruft im Stoffe
Etwas leis' nach Licht.

Martin Schmid.

Der Bund und die Erziehung und das Schulwesen

Vorbemerkung

Anlässlich des letzten Schweizerischen Lehrtages und gleichzeitig zur Eröffnung der Pädagogischen Woche hielt der damalige Bundespräsident, Herr Dr. Philipp Etter, eine schöne und inhaltsreiche Ansprache an die schweizerische Lehrerschaft, in welcher er einleitend den folgenden Abschnitt mit besonderem Nachdruck betonte:

Zum Schweizerischen Lehrertag und zu diesem heutigen Weiheakt der Schweizerschule an das Land überbringe ich den Lehrerinnen und Lehrern des Landes den Gruss des Bundes. Die Schule ist zwar nicht eine Sache des Bundes, sie ist und soll bleiben eine Aufgabe der Kantone. Es wäre ein Irrtum, und dieser Irrtum wäre heute um so verhängnisvoller und unverzeihlicher denn je, wenn wir auf irgend einem Gebiete die Schulhoheit der Kantone schmälern wollten. Ich lege als derzeitiger Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern besonderes Gewicht darauf, zu erklären, dass wir keineswegs die Absicht haben, diesen Irrtum zu begehen. Aber gerade deshalb, weil die Schule ein ausgesprochenes Hoheitsgebiet der Kantone darstellt und wir nicht die Absicht haben, dieses irgendwie anzutasten, darf der Bundespräsident als Sprecher des Bundesrates heute das Privileg für sich in Anspruch nehmen, unbelastet von Hintergedanken und Nebenabsichten den hier vereinigten Lehrerinnen und Lehrern und allen ihren Organisationen, die hier vertreten sind, den Dank des Landes zu überbringen.

Mit diesen Sätzen sprach der Vorsteher des Eidg. Departements des Innern im Grund einfach die Auffassung aus, dass an der derzeitigen bundesstaatlichen Regelung des Schulwesens nichts geändert werden sollte. Ein Hörer oder Leser ohne genauere Kenntnis der Verhältnisse könnte aber leicht den Eindruck erhalten, dass auf dem in Frage stehenden Gebiet die Mitwirkung und Mitbestimmung des Bundes überhaupt nicht bestehe. Tatsächlich tritt sie auch zumeist nur indirekt in Er-

scheinung. Wie stark sie aber in Wirklichkeit ist, soll hier in einer Reihe an sich selbständiger Aufsätze dargestellt werden: Zuerst wird von den Erziehungsbestimmungen die Rede sein, die der Bund durch das Zivilgesetzbuch (ZGB) als dem ins öffentliche Recht hinübergeführten sittlichen Volkswillen, festgelegt hat; sodann folgt eine Analyse der Bedeutung und des Umfanges des Artikels 27 der Bundesverfassung (BV), des bekannten Schulparagraphen, und zuletzt eine Darstellung der ausserordentlich mannigfachen direkten und indirekten Einwirkungen des Bundes auf engerem und weiterem Schulgebiet, wovon im Leitartikel «Nach den Wahlen» in Nr. 46 der SLZ schon eine Uebersicht geboten worden ist. Mit den nachfolgenden, vor der Pädagogischen Woche geschriebenen Ausführungen soll der ausserordentlich starke zentralistische Beitrag zu der grundsätzlich föderalistischen Struktur der schweizerischen Gemeinschaft aufgezeigt werden. Wohl bewahrt und schützt Dezentralisation das Gepräge der Eigenart. Der «Bund» aber gibt den kleinen kollektiven Individuen die Kraft, den Schutz, die Hilfe und das Wichtigste: die grossen Linien der gültigen Ordnung. Ohne sie wären ungebundene Gruppen, selbst die originellsten und wertvollsten, dem Zerfall preisgegeben.

Nachdem es Mode geworden, über dem Lob der kantonalen und anderer Sonderheiten den Bund sozusagen als notwendiges Uebel hinzustellen und seine unermesslichen Dienste als Selbstverständlichkeiten hinzunehmen, kann auch auf dem uns naheliegenden Gebiet einmal eine Besinnung auf die Bedeutung der Mitte von Wert sein. Die Beschreibung derselben geschieht hier nur, um eine Realität zu erfassen wie sie ist und frei von jeder Befangenheit, die aus Wünschen und Absichten entspringt.

*

Wie schon erwähnt wurde, tritt der Bund als Staat in drei verschiedenen Formen als Erzieher auf: im ZGB, in der BV und als indirekter Ordner und Unterstützungen verleihender Faktor auf vielen vereinzelt Schulgebieten. Für die Beurteilung der letzten Einflusssphäre ist der Pädagoge als Fachmann in der Regel unmittelbar und in erster Linie zuständig. Er ist es, unter Voraussetzung einiger staatsrechtlicher Kenntnisse, auch für die Analyse der einschlägigen Bestimmungen der BV. In bezug auf die Erziehungsartikel des ZGB hingegen muss er sich auf die juristischen Kommentatoren verlassen. Ist demnach die Bearbeitung durch den berufsmässigen Erzieher, der nicht zugleich Jurist ist, formal nicht zureichend, so kann andererseits

das rein sachliche Herausholen der Vorschriften und Probleme durch Erzieher und Lehrer trotzdem theoretischen und praktischen Wert haben. Die Praxis zeigte, dass manche Gesetzesbestimmung auch rechtlich besser gefasst worden wäre, wenn Pädagogen mit grosser Erfahrung zur Beurteilung herbeigezogen worden wären, d. h. wenn der pädagogische Standpunkt mit den rein juristischen Erwägungen in Konkurrenz getreten wäre.

Es kommt an dieser Stelle gar nicht darauf an, eine rechtlich vollkommene Analyse zu geben. Eine einfache Information über den Stoff genüge. Es könnte ja über jeden einzelnen Artikel eine besondere Monographie von Buchumfang geschrieben werden, und wenn ein Jurist sich dazu später kritisch äusserte, so wäre das uns sehr willkommen. Zum vorgesehenen Ueberblick gehört das Folgende, weil ohne Beachtung des ZGBs die Darstellung der Funktion des Bundes eine grosse Lücke aufwies. Elternrecht und staatlicher Anspruch auf die Kinder und die Regelung der väterlichen, der mütterlichen und der gemeinschaftlichen elterlichen Gewalt haben im Komplex Erziehung einen so primären Charakter, dass sie der Behandlung der Schulangelegenheiten vorangehen müssen.

Dass die kantonalen Ausführungsgesetze zum ZGB noch manche Varianten in das Thema bringen, die nicht berücksichtigt werden konnten, sei der Vollständigkeit halber angemerkt.

Elternrecht und staatlicher Anspruch

Bewusste Erzieher mit Rechtstiteln sind Eltern, Kirchen und der Staat. Alle können unmittelbar berechnigte Träger von Erziehungseinrichtungen und Schulen sein. Von katholischer Seite wurde die Einteilung so vorgenommen: ¹⁾

Die Familie ist *natur- und gottgewollter* Erziehungsträger. Die Kirche *gottgewollter* Erziehungsträger. Der Staat ist Erziehungsträger (*ohne Attribut*). Seine Erziehungsaufgabe ist bloss «subsidiär», d. h. nur ergänzender Natur — er ist daher nicht *primärer* Erzieher.

Wie ist die Rechtslage in der Schweiz? Der grosse Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch — ZGB — herausgegeben von Gmür, Bern, sagt in dem von Silbernagel, Basel, verfassten Band II, Das Familienrecht ²⁾, was folgt: «Die Gesetzgebung der Jetztzeit steht immer mehr, und zwar mit Recht, unter dem wachsenden Einfluss der Jugendfürsorgebewegung. . . Sie nimmt sich der Kinder, der Grundlage des künftigen Staates, überall da an, wo ihre Zukunft gefährdet erscheint, nicht nur in den schlimmsten Fällen, wo die Entziehung der elterlichen Gewalt angezeigt erscheint. Der elterlichen Pflicht zur Erziehung entspricht ein Anspruch des Staates gegenüber den Eltern. „Die Pflicht der Eltern, für das Wohl des Kindes zu sorgen, ist eine Pflicht, welche sie dem Staate gegenüber haben, sie ist eine öffentlich-rechtliche Pflicht, eine Staatsbürgerpflicht, die die Erzeuger des Kindes als Bürger des Staates dem Staate gegenüber zu erfüllen haben ³⁾. Einen vorzüglichen Ausdruck hat diese Tendenz in den allgemein gehaltenen Bestimmungen der Art. 283 ff des ZGB gefunden.»

Es gibt sich aus dieser Haltung ohne weiteres das Vorrecht, das sich der Staat als oberster Vormund der Kinder vorbehält und seinen Instanzen — den mehr oder weniger gut organisierten Vormundschaften — überträgt.

Das *pflichtwidrige* Verhalten besteht ⁴⁾, «wenn die Eltern nicht so für das Kind sorgen, wie der Grad der

¹⁾ Joseph Schröteler, S. J., Referent der Zentralstelle der katholischen Schulorganisation Deutschlands in «Erziehungsverantwortung und Erziehungsrecht». — Kösel und Pustet, München 1935.

²⁾ S. Faszikel von 1913; Art. 283 ff, Seite 152.

³⁾ Zitiert aus Duensing, S. 6, «Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen». München, Schweitzer, 1913.

⁴⁾ Nach Grob «Das Recht des Kindes».

Fürsorgefähigkeit, das Recht des Kindes auf die Fürsorge der Eltern es ihnen gebietet und ermöglicht.» «Pflichtwidrig handeln sie auch, wenn sie die (im ZGB, Art. 284, s. S. 6, statuierte) Fürsorgepflicht nicht erfüllen, gleichviel, ob sie dazu fähig sind oder nicht.»

Pflichtwidrigkeit kann also auch in unverschuldetem Unvermögen der Eltern liegen.

Unter die Fälle pflichtwidrigen Verhaltens sind einzureihen ⁵⁾: Das Belassen des Kindes in ungeeigneter Stellung, die Bestimmung des Kindes zu einem seinen Neigungen, Fähigkeiten und sonstigen Verhältnissen nicht entsprechenden Beruf, die Nichtgewährung des nötigen Unterhalts und der genügenden Kleidung, die Verletzung der Grundnormen einer sorgfältigen Säuglingspflege, hauptsächlich im Sinne der Unterlassung (z. B. aus Unerfahrenheit und Unverstand), die Verabreichung berauschender Getränke an Kinder, Nichtgewährung angemessener Kleidung und Nahrung, Ueberlassung von Schundliteratur an Unerwachsene, Ueberlassung der Kinder an zweifellos verderbliche Gesellschaft, unsittliches Gewerbe der Eltern, Vornahme unsittlicher Handlungen in Gegenwart des Kindes, Nichtkümmern um die Wiedererlangung eines Kindes, das sich entfernt hat, Nichtanhalten zum ordentlichen Schulbesuch, Anleitung zu Diebstählen und andern Verbrechen, schuldhaft ungenügende Beaufsichtigung.

Pflichtwidrigkeit kann sogar in der Geltendmachung des Herausgabeanspruchs liegen. Das mag der Fall sein, wenn die Eltern, die sich um ihre Kinder früher sehr wenig kümmerten, sie nun von einem Orte, wo sie gut aufgehoben waren, zurückfordern, weil sie nun arbeiten und verdienen können ⁶⁾.

Das sind sehr weitgehende Ansprüche, die Carl Ott im Buche «La puissance paternelle du Code Civil Suisse» (Neuenburg 1910) noch viel schärfer herausstellt. Er schreibt: «En droit moderne . . . la puissance paternelle n'est plus instituée en faveur des père et mère ⁷⁾; elle n'est plus un pouvoir absolu au profit de ceux qui l'exercent; au contraire, c'est une institution dans l'intérêt de l'enfant et de la société. Il faut donc que cette dernière, par l'entremise de ces organes publics, puisse surveiller l'usage que font les parents des droits qui leurs sont concédés (!), et contrôler l'exécution de leurs obligations. Il faut en outre que la société puisse intervenir efficacement, dès que l'intérêt de l'enfant l'exige, pour rappeler les père et mère à leurs devoirs: pour les leur enseigner, s'ils ne les connaissent point; enfin, pour les leur retirer, en tout ou en partie, les droits que la loi leur accorde, s'ils se montrent indignes ou incapables de les exercer.»

Hier ist nur noch von Rechten und Pflichten die Rede, die den Eltern vom Staate verliehen worden sind, deren sie sich würdig zu erweisen haben und über die der Staat sie, wenn nötig *zwangsweise*, unterrichten darf. Die Eltern sind nurmehr kontrollierte Treuhänder der Gemeinschaft. «Wohl üben» heisst es im offiziellen Kommentar von Gmür (S. 89) «auch jetzt noch die Eltern die elterliche Gewalt nicht nur im Interesse des Kindes aus, sondern auch in ihrem eigenen Interesse; wo aber das nach den Verhältnissen berechnigte Interesse des Kindes im Gegensatz

⁵⁾ Gmür-Silbernagel, S. 155.

⁶⁾ Nach Silbernagel, S. 155.

⁷⁾ Diese Bezeichnung ersetzt das mehrdeutige Wort *parents* für den konkreten Begriff *leibliche Eltern*.

steht zum Willen der Eltern, haben in der Fürsorge für das Kind *dessen* Interessen vorzugehen (1).

Die elterliche Gewalt erstreckt sich im neuen Recht, abgesehen von den Entmündigten, überhaupt *nur* noch auf die *minderjährigen* Kinder. Immer stärker macht sich die Obervormundschaft des Staates im Interesse der Kinder geltend.» (S. Art. 273, S. 4.)

Die sogenannte Hausgewalt, unter der auch die mündigen Kinder die «im gemeinsamen Haushalt leben» (Art. 331 ZGB) stehen und welcher auch Hausangestellte, Lehrlinge usw. unterstellt sind, ist nur eine Hausordnungsangelegenheit.

Der hervorragende Jurist *Lampert*, Ordinarius für Kirchenrecht an der Universität Freiburg i. Ue., nimmt dagegen die Haltung ein, die in der Einleitung als katholische Auffassung zitiert wurde. Er gibt dem Elternrecht eine primäre Stellung und verweist den Staat in die subsidiäre Rolle, wenn er schreibt: ⁸⁾ «Zweck der Vormundschaft selber ist nur, einen *Ersatz* für die *primär* bestehende elterliche Gewalt zu bieten, und daher müssen vormundschaftliche Verfügungen — gleichviel ob sie vom Vormund selbst ausgehen oder ob die heimatliche Vormundschaftsbehörde einzugreifen hat — normalerweise den Verfügungen der Eltern *subordiniert* sein.»

Die Elternschaft ist nach *Lampert* einer höhern Rechtsordnung als sie der Staat darstellt, unterworfen. Praktisch ergibt sich aber eine weitgehende Einschränkung, denn der Rechtssatz, der das Erziehungsrecht der Eltern begründet «ist nicht bloss ein „erlaubender“ für Vornahme von Erziehungsaufgaben; hier gilt ganz besonders, dass der im subjektiven Recht gebietende Wille des Erziehungsberechtigten *nur der Wille der objektiven Rechtsordnung* sein kann. Daher ist das Kind nicht unter allen Umständen den Einwirkungen der Erziehungsberechtigten preisgegeben. Erziehung bedingt eine „fürsorgende, führende und bildende Einwirkung *gereifter Menschen* auf die Entwicklung werdender, um diesen an den die Lebensgemeinschaft begründenden Gütern Anteil zu geben“ (Willman).»

Später heisst es in der gleichen Schrift: «Es kann nicht in das Belieben der erziehungsberechtigten Faktoren (der Eltern) gestellt sein, über das geistige und religiöse Wohl der Kinder willkürlich zu befinden». Grundsätzlich bestimmt der canon 1113 des kirchlichen Gesetzbuches, des *Codex juris canonici*:

„Die Eltern sind strengstens dazu verpflichtet, ihren Kindern nach Kräften sowohl eine religiös sittliche als auch eine leibliche und bürgerliche Erziehung zu geben und auch für ihr zeitliches Wohl Fürsorge zu treffen.“

Auch hier tritt uns das Erziehungsrecht eher als eine *Pflichtaufgabe* entgegen. Das Kind hat ein natürliches unverlierbares *Recht* auf eine, seinem Ziele entsprechende Erziehung. Dieses oberste Grundrecht des Kindes ist in der sittlichen Weltordnung begründet, und die elterliche Gewalt findet darin eine innere Schranke. *Es kann daher nicht in das Belieben der erziehungsberechtigten Faktoren gestellt sein, über das geistige und religiöse Wohl eines Kindes willkürlich zu verfügen.* Die Verwahrlosung des Kindes als Grund für den Entzug elterlicher Gewalt bezieht sich nicht bloss auf Vernachlässigung der körperlichen Pflege, sondern auch auf das pflichtwidrige Verhalten hinsichtlich der angemessenen Ausbildung der geistig-sittlichen Persönlichkeit.»

Im unmittelbaren Anschluss an diese Ausführungen wird von *Lampert* in zustimmendem Sinne auf die

Artikel 275 und 285 des ZGB (s. S. 4 und 6) verwiesen und damit ein theoretisches Prinzip zugunsten der tatsächlichen Macht sinnvoll eingeschränkt ⁹⁾.

Väterliche, mütterliche und elterliche Gewalt

Die historische Rechtsentwicklung hat das ausschliessliche Vaterrecht langsam verdrängt. «Gegenüber dem Interesse des Vaters kommt das Interesse des Kindes immer mehr in den Vordergrund, und dem Interesse des Vaters wird gleichgestellt das Interesse der Mutter.» So *Silbernagel* im Kommentar zu Art. 273 (s. S. 4).

Der einzige Artikel der Bundesverfassung, in welchem über Familienrecht unmittelbar legiferiert wird, ist der Art. 49, der von der Glaubens- und Gewissensfreiheit handelt. Darin heisst es u. a.:

«Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber *väterlicher* oder vormundschaftlicher Gewalt.»

Im ZGB hingegen ist mit einer nicht unbedeutenden begrifflichen Erweiterung der Ausdruck *väterliche Gewalt* in denjenigen der *elterlichen Gewalt* verwandelt worden. Damit wird bewusst und gewollt die *fortschreitende grössere rechtliche Bedeutung der Mutter* betont. In der französischen Fassung ist, unklarer als im Deutschen, der Ausdruck «*puissance paternelle*» eingesetzt, in der italienischen ist aber unzweideutig von «*genitori*» die Rede.

Der Artikel 274 des ZGB lautet:

Art. 274. Während der Ehe üben die Eltern die *elterliche Gewalt gemeinsam* aus.

Sind die Eltern nicht einig, so entscheidet der Wille des Vaters.

Im Falle des Todes eines Ehegatten steht die elterliche Gewalt dem überlebenden Ehegatten und im Falle der Scheidung demjenigen zu, dem die Kinder zugewiesen werden.

Hier kommt im letzten Abschnitt die Tendenz, die beiden Eltern im Rechte gleichzustellen, deutlich zum Ausdruck. Die Mutter erhält automatisch die *volle elterliche Gewalt*, wenn der Mann verhindert ist, sie auszuüben.

Das Vorrecht des Vaters (Vaterrecht) tritt erst ein, wenn *Eltern* nicht einig werden. — Zwei können nicht abstimmen, wenn sie verschiedener Meinung sind und die in der «guten alten Zeit» da und dort bestehende Einrichtung der Ehegaumer ist längst verschwunden.

Die gemeinsame Ausübung des Elternrechtes umschreibt der Kommentar so: «Der Vater hat sich zu-

⁹⁾ In diesem Zusammenhange ist ein Vergleich mit einer unter der Drohung der Revolution 1934 in München von Dr. Karl Lipp herausgegebenen Schrift «Elternrecht im katholischen Kirchenrecht» aufschlussreich, wo es auf S. 4 heisst:

«Die Familie ist unmittelbar von Gott geschaffen und hat so nach dem Naturrecht einen rechtlichen Vorrang vor dem Staate. Trotzdem kann aber die Familie den Staat nicht entbehren. Weil die Familie „nicht alle Mittel zur eigenen Vervollkommnung in sich enthält“, ist sie eine „unvollkommene Gesellschaft“ (societas imperfecta). Staat und Kirche dagegen besitzen alle Mittel zur Erreichung des ihnen eigenen Zweckes und sind somit „vollkommene Gesellschaften“ (societates perfectae). Gewiss kommt unter Berücksichtigung des Ursprunges Familienrecht vor dem Staatsrecht. Anders muss jedoch geurteilt werden, wenn Staat und Familie vom Gesichtspunkte des „diesseitigen Gemeinwohls“ aus betrachtet werden. In diesem Falle kommt Staatsrecht vor dem Familienrechte. So ergibt sich die Regel, dass in allen Fällen, in denen das „diesseitige Gemeinwohl“ nicht auf dem Spiel steht, das Elternrecht dem Staate gegenüber seinen Vorrang behalten darf.»

Damit ist der effektiven Gewalt des Staates auch hier ein sehr grosses Feld eingeräumt.

⁸⁾ «Die Verfügung über die Konfession», Seite 15.

erst mit der Ehefrau zu verständigen zu suchen, bevor er seinen eigenen Willen durchsetzt».

Erste Voraussetzung dazu ist, dass er überhaupt gefragt wird, was bekanntlich nicht überall Brauch ist.

Rechtlich ist also «wenigstens ein ernstlicher Versuch einer Verständigung mit der Ehefrau notwendig». Bei Adoption und Zustimmung zur Ehe minderjähriger Kinder muss *beiderseitige* Zustimmung, also *Einmütigkeit* zur Rechtsgültigkeit vorliegen.

Es ist bekannt, mit welchen Schwierigkeiten der Schöpfer des ZGB zu ringen hatte, weil er, der in seiner eigenen Frau eine der besten Vertreterinnen ihres Geschlechtes hochschätzte, das Frauen- und Mutterrecht erweitern wollte. Grundsätzlich musste das Vaterrecht in gemilderter Form aber bleiben. Katholische Juristen sind bestrebt, in bezug auf die *Glaubensbestimmung* der Kinder der Mutter möglichst viel Bestimmungsrecht einzuräumen.

*

Es folgen nun in der Reihe des Gesetzes diejenigen Artikel der Abteilung *Familienrecht*, die im engeren Sinne des Wortes den pädagogischen Bereich berühren. Die Vollständigkeit würde erheischen, auch das *Personenrecht* einzubeziehen, so die Artikel 11—22, 25, 26, 41 und weitere Artikel des *Familienrechts* so 96, 97, 98, 194, 295 u. a. Wir müssen uns hier damit begnügen, die Abschnitte von den *Wirkungen der Ehe im allgemeinen, von der Gemeinschaft der Eltern und Kinder und von der elterlichen Gewalt* vorzulegen. Wo Erläuterungen pädagogischer Natur anzufügen sind, geschieht dies im Anschluss an den Gesetzestext.

Die Wirkungen der Ehe im allgemeinen.

Art. 159. *Durch die Trauung werden die Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft verbunden.*

Sie verpflichten sich gegenseitig, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen.

Sie schulden einander Treue und Beistand.

Art. 160. *Der Ehemann ist das Haupt der Gemeinschaft.*

Er bestimmt die eheliche Wohnung und hat für den Unterhalt von Weib und Kind in gebührender Weise Sorge zu tragen.

Art. 161. *Die Ehefrau erhält den Familiennamen und das Bürgerrecht des Ehemannes.*

Sie steht dem Manne mit Rat und Tat zur Seite und hat ihn in seiner Sorge für die Gemeinschaft nach Kräften zu unterstützen. Sie führt den Haushalt.

Art. 162. *Der Ehemann ist der Vertreter der Gemeinschaft.*

Seine Handlungen verpflichten ihn unter jedem Güterstande persönlich.

Art. 163. *Die Ehefrau hat in der Fürsorge für die laufenden Bedürfnisse des Haushaltes die Vertretung der Gemeinschaft neben dem Ehemann.*

Ihre Handlungen verpflichten den Ehemann, insofern sie nicht in einer für Dritte erkennbaren Weise über diese Fürsorge hinaus gehen.

Art. 167. *Mit ausdrücklicher oder stillschweiger Bewilligung des Ehemannes ist die Ehefrau unter jedem ehelichen Güterstande befugt, einen Beruf oder ein Gewerbe auszuüben.*

Verweigert der Ehemann die Bewilligung, so kann die Ehefrau vom Richter zur Ausübung ermächtigt werden, wenn sie beweist, dass dies im Interesse der ehelichen Gemeinschaft oder Familie geboten ist...

Art. 168. *Die Ehefrau ist unter jedem Güterstande prozessfähig.*

Im Rechtsstreite mit Dritten um das eingebrachte Gut hat jedoch der Ehemann die Ehefrau zu vertreten.

Art. 169. *Ist ein Ehegatte gegenüber der Gemeinschaft pflichtvergessen oder bringt seine Handlungsweise den andern in Gefahr, Schande oder Schaden, so kann dieser den Richter um Hilfe angehen.*

Der Richter hat den pflichtvergessenen Ehegatten an seine Pflicht zu mahnen und trifft nach fruchtloser Mahnung die zum Schutze der Gemeinschaft erforderlichen, vom Gesetz vorgesehenen Massregeln.

Die Verwandtschaft.

Die Gemeinschaft der Eltern und Kinder.

Art. 271. *Eltern und Kinder sind einander allen Beistand und alle Rücksicht schuldig, die das Wohl der Gemeinschaft erfordert.*

Kommentar: Das betrifft hauptsächlich das Verhältnis zwischen ehelichen Kindern und Eltern.

Mündige Kinder können nicht gezwungen werden, die Eltern in ihre häusliche Gemeinschaft aufzunehmen, wenn der Beistand anders geleistet werden kann.

Art. 272. *Die Eltern tragen die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung ihrer Kinder nach ihrem ehelichen Güterstande.*

Sind die Eltern in Not geraten, oder erreichen die Kosten eine ausserordentliche Höhe, oder liegen andere aussergewöhnliche Umstände vor, so kann die Vormundschaftsbehörde den Eltern gestatten, das Vermögen der unmündigen Kinder zu deren Unterhalt und Erziehung in bestimmten Beträgen anzugreifen.

Kommentar: Wegen Nichterfüllung können Kinder nur bei der Vormundschaft vorsprechen, nicht aber Klage vor Gericht einreichen.

Die Erziehungspflicht kann sich über die Grenzen der Mündigkeit hinaus ausdehnen, wenn die von den Eltern angeordnete Ausbildung nicht soweit abgeschlossen ist, dass die Kinder eigenem Broterwerb nachgehen können (Studenten z. B.). Vor allem trifft diese Erweiterung bei Erziehungspflicht für Gebrechliche zu. Die Fassung des Artikels ist ebensowenig wie diejenige der zugehörigen Art. 328 und 329 von wünschenswerter Bestimmtheit. Diese lauten:

Art. 328. *Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister sind gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden.*

Art. 329 II Alinea:

Geschwister können nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden.

Art. 273. *Die Kinder stehen, so lange sie unmündig sind, unter der elterlichen Gewalt und dürfen den Eltern nicht widerrechtlich entzogen werden.*

Mündige Kinder, die entmündigt werden, stehen unter der elterlichen Gewalt, wenn die zuständige Behörde es nicht für angezeigt erachtet, ihnen einen Vormund zu bestellen.

Kommentar: Nicht unter allen Umständen darf der Erziehungsberechtigte sein Kind von dem die Erziehung Ausübenden herausverlangen. Wenn nämlich das Kind durch die Veränderung gefährdet ist, kann die Intervention der Erziehungsbehörde verlangt werden.

Nimmt ein Vater sein Kind aus der Lehre, so kann der Lehrherr nur nach *Obligationenrecht* klagen.

Grosseltern haben keine elterliche Gewalt.

Art. 275. Die Kinder sind den Eltern Gehorsam und Ehrerbietung schuldig. Die Eltern haben ihre Kinder ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und insbesondere auch dem körperlich oder geistig Gebrechlichen eine angemessene Ausbildung zu verschaffen. Sie geben dem Kinde den Personennamen.

Kommentar:

Ehrerbietung schulden mündige und unmündige Kinder, während der Gehorsam durch die Mündigkeit begrenzt ist. Bei unzweckmässigen Verfügungen kann das Kind die Hilfe der Vormundschaft anrufen. Der Gehorsam gegenüber Verfügungen von Vormund, gedeckt durch die Vormundschaftsbehörde, geht der Gehorsamspflicht gegen Eltern vor (!). Gehorsams- und Ehrerbietungspflicht besteht auch gegen Stief- und Pflegeeltern, das zweite u. U. auch gegen Eltern- teile, die die elterliche Gewalt nicht mehr haben.

Die besondere Erwähnung der körperlich und geistig Gebrechlichen wurde durch Eingaben des Schweiz. Blindenvereins und der Taubstumm- und Blindenlehrer verursacht. Hier haben die Vormundschaftsbehörden oft die Aufgabe einzuschreiten, damit Kinder in geeignete Anstalten kommen. Das elterliche Verständnis dafür ist oft erstaunlich gering.

Als Gebrechliche gelten neben den Blinden, den Taubstummen, den Schwachsinnigen und Epileptischen auch alle andern Fälle schwerer Gebrechlichkeit. Es ist eine selbstverständliche Folge der Vorschrift des ZGB, dass der Bund für das Vorhandensein der nötigen Anstalten direkt oder indirekt durch Subventionen Sorge trägt.

Im Zürcher Erziehungsgesetz § 57 geht die Forderung des Staates so weit, die Mitwirkung der Armenbehörde vorzuschreiben, wenn die Eltern auf die Unterstützung der Kinder verzichten wollen, «bevor deren Erziehung und richtige Ausbildung zum selbständigen Lebenserwerb beendet ist». (Siehe auch die Bemerkungen zum Art. 272.)

Soweit die Ausbildung den Schulunterricht betrifft, geht dem ZGB die Bundesverfassung mit dem Art. 27 und die kant. Erziehungs- und Schulgesetze vor.

Art. 276. Die Ausbildung der Kinder in einem Berufe erfolgt nach den Anordnungen der Eltern.

Die Eltern haben auf die körperlichen und geistigen Fähigkeiten und die Neigung der Kinder soweit möglich Rücksicht zu nehmen.

Kommentar:

Auch sehr vermögliche Eltern haben ihre Kinder allgemein oder beruflich ausbilden zu lassen. Die Ausbildungspflicht muss auch für die Töchter angenommen werden. Sie dauert evtl. über die Mündigkeit hinaus, wenn die begonnene Ausbildung nicht vorher beendet ist (s. a. a. O.). Die Pflicht zur beruflichen Ausbildung besteht auch für arme Eltern.

Die begriffliche Formulierung dieses Artikels lässt viel zu wünschen übrig. Selbstverständlich ist auf die Neigung der Kinder nicht „soweit möglich“ Rücksicht zu nehmen, sondern wenn dies tunlich, vernünftig, angemessen ist. Die Möglichkeit kann nicht entscheidend sein, z. B. die Geldmittel, sondern die Einschätzung der Berufswahl. Auch vermögliche Eltern können die Zustimmung zu einer «ausgefallenen» Berufswahl versagen, wenn ihnen die Annahme des Vorschlages aus Gründen der Einsicht und Vernunft und aus Rücksicht auf die Zukunft des Kindes nicht zugemutet werden kann. — Unter Neigung ist die gefühlsmässige, die gemüthliche Anlage zu verstehen, unter Fähigkeit die intellektuelle und körperliche Seite der Begabung.

Wenn ein pflichtwidriges oder unverständiges Verhalten der Eltern vorliegt, können die Kinder die Vormundschaftsbehörden um Schutz angehen.

Art. 277. Ueber die religiöse Erziehung des Kindes verfügen die Eltern. Ein Vertrag, der diese Befugnisse beschränkt, ist ungültig. Hat ein Kind das 16. Altersjahr zurückgelegt, so darf ihm die selbständige Entscheidung über sein religiöses Bekenntnis nicht verwehrt werden.

Kommentar:

Dieser Artikel muss mit dem Artikel 49 der BV zusammenbetrachtet werden. Es gibt Juristen (so Ott), die dem ZGB hier nur eine erklärende Bedeutung, «un effet purement déclaratif» zum Artikel 49 der BV beimessen. Zudem wird er als verfassungswidrig erklärt, weil in diesem Artikel die Eltern als zuständig erklärt werden, indessen im Artikel 49 BV ausdrücklich steht: Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum 16. Altersjahr verfügt... der Inhaber der väterlichen oder der vormundschaftlichen Gewalt.

Im Ständerat ist seinerzeit der Antrag, in den Verfassungstext das Wort «Eltern» einzusetzen, abgelehnt worden.

Das ZGB ist bewusst über diese Beschränkung hinweggegangen in seiner Absicht, die Stellung der Mutter zu stärken. (Nur im Falle der Uneinigkeit entscheidet auch hier der Vater.) Wenn die Mutter die elterliche Gewalt übernimmt, hat die Vormundschaftsbehörde keine Entscheidungen über die Konfession zu treffen. Der Wortlaut des Gesetzes soll nicht so ausgelegt werden, dass bei Eintritt einer Vormundschaft diese unbedingt Anordnungen über die konfessionelle Zugehörigkeit des Kindes zu treffen habe. Das Bundesgericht hat nach einem von Lampert publizierten (aber nicht veröffentlichten) Entscheid dem Gedanken Ausdruck verliehen, dass von einem gewissen Alter an auch vor Erreichung der Religionsmündigkeit — 16. Jahr — ein Kind weder zur Aenderung der Konfession gezwungen oder einem Verfahren unterworfen werde, durch welche die bereits vorhandene religiöse Ueberzeugung gestört oder ausgetrieben werde.

Der Artikel 49 der BV lautet:

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft, oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgendwelcher Art belegt werden.

Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.

Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.

Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Prof. Dr. U. Lampert, Freiburg i. Ue., umschreibt die Rechtswirkung dieses Artikels 49 der BV so:

«Der Inhaber der väterlichen oder der vormundschaftlichen Gewalt kann in der Frage der religiösen Erziehung sich ganz nach den Grundsätzen einrichten, welche im ersten und zweiten Absatz des Art. 49 BV ausgesprochen sind. Er kann demnach die Kinder

entsprechend seiner Glaubens- und Gewissensfreiheit religiös in dieser oder jener Konfession oder konfessionslos erziehen lassen, er kann sie in einen seiner Auffassung entsprechenden Religionsunterricht schicken oder vom Religionsunterricht fernhalten; er darf in seinem freien Verfügungsrecht über die religiöse Erziehung, wie immer er sich entscheiden mag in dieser oder jener Richtung, nicht durch irgendwelchen Druck von aussen beschränkt werden, und er ist wegen seinen von ihm getroffenen Verfügungen niemandem Rechenschaft schuldig.»

Art. 278. Die Eltern sind befugt, die zur Erziehung der Kinder nötigen Züchtigungsmittel anzuwenden.

Kommentar:

Das Züchtigungsrecht gilt für Eltern, Pflegeeltern, Adoptiveltern und Vormünder. Stiefelternteile können das Recht vom andern Elternteil verlangen. Bei adoptierten Kindern verlieren die Eltern ihr Züchtigungsrecht an die Adoptiveltern.

Das Züchtigungsrecht darf *an nicht ungeeignete Drittpersonen übertragen werden*. Lehrer haben es nur nach Massgabe der kantonalen Schulgesetze.

Ueber den Begriff «*nötige Züchtigungsmittel*» gehen die Auffassungen auseinander. Erhebliche psychische und physische Störung und vor allem Körperverletzung sind notorische Ueberschreitungen dieses Rechtes. *Was ohne feststellbare Züchtigungsmerkmale trotzdem schwere Ueberschreitung des «Rechts» ist*, müsste in einer besondern Studie dargestellt werden.

Juristen und Pädagogen sind im allgemeinen einig in der Ansicht, dass eine konkrete Aufstellung des Erlaubten und Unerlaubten durchaus unzweckmässig wäre.

Eine besondere Züchtigungsmassnahme ist die gewaltsame Einsperrung in eine Anstalt oder die Haftsetzung. Hier gehen die kantonalen Bestimmungen sehr weit auseinander. Einheitlichere Verhältnisse wird die Einführung des 1942 in Kraft tretenden neuen eidg. Strafgesetzbuches bringen. Dannzumal wird das Problem in der pädagogischen Presse wohl auch aufgenommen werden.

Art. 279. Die Eltern haben von Gesetzes wegen die Vertretung des Kindes gegenüber dritten Personen im Umfang der ihnen zustehenden elterlichen Gewalt.

Eine Mitwirkung der Vormundschaft und Behörden findet nicht statt.

Art. 280. Das Kind hat unter der elterlichen Gewalt die gleiche beschränkte Handlungsfähigkeit wie eine bevormundete Person. Die Bestimmungen über die Vertretung durch den Vormund finden entsprechende Anwendung, mit Ausschluss der Vorschrift betr. Mitwirkung der Bevormundeten bei der Vermögensverwaltung. Für Verpflichtungen des Kindes haftet sein Vermögen ohne Rücksicht auf die elterlichen Vermögensrechte.

Art. 281. Kinder unter elterlicher Gewalt können, wenn sie urteilsfähig sind, unter Zustimmung von Vater und Mutter für die Gemeinschaft handeln, verpflichtet aber damit nicht sich selbst, sondern die Eltern nach ihrem Güterstande.

Art. 283. Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern haben die vormundschaftlichen Behörden die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehren zu treffen.

Art. 284. Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder ist es verwahr-

lost, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen.

Die gleiche Anordnung trifft die Vormundschaftsbehörde auf Begehren der Eltern, wenn ihnen ein Kind böswilligen und hartnäckigen Widerstand leistet und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann.

Art. 285. Sind die Eltern nicht imstande, die elterliche Gewalt auszuüben, oder fallen sie selbst unter Vormundschaft, oder haben sie sich eines schweren Missbrauches der Gewalt oder einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten schuldig gemacht, so soll ihnen die zuständige Behörde die elterliche Gewalt entziehen.

Kommentar: Egger (von Salis bestätigt) nennt folgende Fälle, wo Wegnahme der Kinder geboten ist: Unterernährung, Misshandlungen, Ueberanstrengung, mangelnde körperliche Pflege und Unreinlichkeit, Ausbeutung der kindlichen Arbeitskraft, mangelnder Schutz bei Disposition zu Krankheit, mangelnder Schutz vor Tb, demoralisierendes Beispiel der Eltern oder Pflegeeltern, Trunksucht, unzüchtiger Lebenswandel (ausser bei ganz kleinen Kindern).

Bei der Unterbringung in Anstalten oder Familien ist nach gründlichem Studium des Kindes und der Anstalt oder Pflegefamilie zu urteilen und nicht auf Grund von Akten (Prof. Klumker in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 7. Jahrg., S. 348). Dänemark hat dafür 20 besondere Beobachtungsheime mit Aufenthalt bis zu 6 Monaten.

Die elterliche Gewalt besteht fort, ebenso ein Besuchsrecht. Dieses kann aber eingeschränkt und ganz aufgehoben werden, wenn grosse Gefahr für das Kind besteht.

Die Förderung der Kindergärten, Kinderkrippen und Kinderhorte durch die Vormundschaftsbehörden ist ausdrücklich auf Grund dieses Artikels in das Zürcher EG § 59 aufgenommen worden.

Betreffend die Versorgung der Kinder *auf Wunsch der Eltern*, wozu sie die Hilfe der Vormundschaftsbehörden in Anspruch nehmen können, haben einige Kantone besondere Vorschriften erlassen (Baselstadt, Waadt, Solothurn, Zug).

*

Soviel über die die Erziehung berührenden Teile des Zivilrechtes, das auf die «Gleichordnung» der einzelnen und der Ansprüche erhebenden Dritten gerichtet ist.

Unser auf Freiheit und Volksherrschaft eingestellter, dem Bau nach liberal-demokratischer Staat tritt weder hier noch sonst irgendwo eine «Weltanschauung». Glaubens- und Gewissensfreiheit sind wichtigste Pfeiler seiner Existenz. Er hat aber trotzdem — oder erst recht — Teil an einer höheren Ordnung. Er besteht nicht als ein in seinem Dasein in und an und für sich existierender Zweck. Er ist nur um des Menschen willen da, damit sich der Geist frei entfalten könne und das Recht gewahrt bleibe. Nach der Idee universaler Rechtsgedanken ist die Rechtsordnung, soweit es praktisch geht, eingerichtet. Manches ist sehr gut, anderes mangelhaft gebildet und verbesserungsfähig, aber in den grossen Zügen enthalten die Einzelheiten die Prinzipien der Gründer der Eidgenossenschaft, der ältesten und der neuen. — Diese sind vor kritischen ethischen Urteilen gerechtfertigt. Daher stimmt unser Recht auch sachlich weitgehend mit den sittlichen Forderungen, die von den Konfessionen vertreten werden, überein. Demnach ist auch im allgemeinen Erziehungsrecht eine weitgehende bundesmässige Einheit Gesetz und Tatsache. Sn.

Pädagogische Rekrutenprüfungen

Der von Oberexperte K. Bürki verfasste Bericht über die versuchsweisen pädagogischen Rekrutenprüfungen im Jahre 1939 enthält wiederum eine Reihe von Hinweisen, die vor allem auch für die Lehrerschaft von Interesse sind. Organisation und Art der nach rein pädagogischen Grundsätzen durchgeführten Prüfungen dürfen, nachdem wir mehrfach darüber orientierten, als bekannt vorausgesetzt werden, auch dass in der schriftlichen Prüfung je ein Brief und ein Aufsatz zu verfassen sind, während in der mündlichen Prüfung aus den vier Teilgebieten der Vaterlandskunde (Verfassungskunde, Geographie, Wirtschaft und Geschichte) geprüft wird.

Als schriftliche Themata wurden dieses Jahr u. a. gestellt:

Brief. Fragt einen Arbeitgeber, ob er euch Beschäftigung habe. Ersucht einen früheren Meister um ein Zeugnis. Ersucht euern Lehrer, euch bei einem Meister, bei dem ihr in die Lehre eintreten möchtet, zu empfehlen. Ihr schreibt euerm Meister, die Rekrutenschule sei verlängert. Dein Kamerad hat die Hand verstaucht und befindet sich im Krankenzimmer; schreibt das seinen Eltern. Dankt der Meisterfrau für ein Päcklein. Ihr ersucht den Hauptmann um Urlaub für nächsten Sonntag. Ihr fragt den Gemeindegemeindeführer daheim an, ob die Gemeinde wieder seuchenfrei und die Heimkehr am nächsten Sonntag gestattet sei. Ihr bestellt nach einem Katalog einen Rucksack. Ihr bittet den Meister, euch das vergessene Soldatenmesser zu schicken. Fragt das Fundbureau in Neuenburg (oder anderswo) an, ob eine Armbanduhr abgegeben wurde.

Aufsatz. Unsere Gruppe. Regenwetter in der Rekrutenschule. Ein wichtiges Ereignis in meinem Leben. Ausgang. Ein Tag aus meinem Berufsleben. Eine Jugenderinnerung. Soldatenleben, ei, das heisst lustig sein! Unsere Landesverteidigung (nach einer Filmvorführung). Erlebnisse mit Pferden (Säumer). Mein Kamerad. Im Speisesaal. Im Kino (die Rekruten hatten den «Füsilier Wipf» gesehen). Ein Gang durch die Stadt. Mittag in der Kantine. Könnten wir leben ohne das Ausland? Was ich in der Zeitung lese. Warum werde ich Soldat? Im Militärdienst muss alles klappen. Was mir in der Rekrutenschule am schwersten fällt. Strafen im Dienst.

Als Themata, die sich nach der Auffassung des Oberexperten für die durchschnittliche Intelligenz der Rekruten als zu schwer erwiesen, seien aufgeführt: Disziplin im Dienst. Aus dem Zivilleben in den Militärdienst. Was ich vor Eintritt in die Rekrutenschule vom Soldatenleben gedacht habe. Warum liebe ich mein Vaterland. Unsere Landesverteidigung.

Ueber die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten sind die Urteile einiger zum ersten Mal prüfender Experten aufschlussreich:

«Inhaltlich und stilistisch fielen die Arbeiten eher etwas besser aus, als wir erwartet hatten. Dagegen wurden sehr viele orthographische Fehler gemacht. Trotz unserer Mahnung wurde auch manches Blatt unordentlich geschrieben.»

«Für uns Basler war überraschend, zu sehen, dass der sogenannte *Schriftzerfall* ganz unabhängig von der älteren oder neueren Schreibmethode eintritt. Wenn man nicht aus der Angabe des Schulortes hätte schliessen können, welche Schriftformen seinerzeit geübt worden waren, so wäre es uns in den meisten Fällen nicht möglich gewesen, aus der Schrift allein die Art der Schulung zu erraten.»

«Einen natürlichen *Briefstil* schreiben nur ganz wenige. Besser waren allerdings im Durchschnitt jene Arbeiten, in denen eine *Privatperson* um eine Gefälligkeit oder um eine Auskunft gebeten werden sollte. Doch verwickelten sich schon hier mehrere Rekruten in überkomplizierte Satzkonstruktionen. Sollte aber der Brief an eine *Behörde* gerichtet werden, so versagte die Mehrzahl. Es muss wohl die Absicht herrschen, an eine *Amtsstelle* dürfe man nur in einem abstrakt-formalistischen Stile

schreiben. Dumpfe Erinnerungen an würdevolle Satzanfänge scheinen das natürliche Denken derart zu behindern, dass unübersichtliche Bandwurm-Sprachgefüge aus den Federn fliessen können, deren Inhalt manchmal nur andeutungsweise zu erkennen ist.»

«Es mangelt an Anordnung und Kürze des Briefes. Viele vergessen die Adresse, einige sogar Ort und Datum. Oft trifft man den unnatürlichen, geschraubten Stil, zu oft noch die veraltete, nichts mehr sagende Form «Tit». Da und dort fehlt das Subjekt des Satzes: «*Habe dieses Jahr...*» Sogar Schüler höherer Schulanstalten schreiben nicht durchwegs fehlerfrei. Fast überall lassen Satzzeichensetzung und Schrift sehr viel zu wünschen übrig.»

«Eine Anzahl schriftliche Arbeiten von Akademikern musste aus dem einfachen Grunde mit der Note 2 bewertet werden, weil ihre Hieroglyphen gar nicht oder nur mit Mühe entziffert werden konnten.»

«Es ist mir einfach unverständlich, dass sogar solche junge Leute, die zwei Jahre die Sekundarschule und zum Teil noch die Handelsschule besucht hatten, mit solch traurigen Arbeiten aufwarteten, die glattweg mit einer 3 bewertet werden mussten.»

In diesem Zusammenhang kann auf einen Beschluss des Schwyzer Erziehungsrates hingewiesen werden, der nach Einsichtnahme in die schriftlichen Arbeiten der Schwyzer Rekruten die Lehrerschaft und die Schulinspektoren einlud, der schriftlichen Darstellung, namentlich aber auch der Briefform ihre ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Zur Frage der Schrift sei der Passus aus einer Verfügung der Berner Erziehungsdirektion über den Schreibunterricht wiedergegeben: «Wichtiger als jede Schreibmethode ist, dass die Lehrer aller Stufen — nicht nur die Schreiblehrer — von den Schülern in allen schriftlichen Arbeiten eine leicht lesbare, gefällige Schrift verlangen. Alle Bemühungen um die Schriftreform werden umsonst sein, wenn nicht die Lehrerschaft aller Stufen, namentlich auch der Seminarien, durch eigenes Beispiel und mit konsequenter, straffer Führung der Schüler, dem gesteckten Ziele zustreben.»

An den mündlichen Prüfungen wurden z. B. nachstehende Themata behandelt:

«Der Bundesrat anerkennt die Regierung Francos (Studenten). In der welschen Schweiz soll eine Zuckerfabrik errichtet werden. Kommen Basel-Stadt und Basel-Land wieder zusammen? Die Bauern sollen mehr Ackerbau treiben und weniger Graswirtschaft. Die deutschen Truppen sind in Prag einmarschiert. Sollen die Bundesräte um zwei vermehrt werden? Die Rekrutenschule wird auf vier Monate verlängert. Man sucht in der Schweiz nach Kohle, Kali, Erzen, Petroleum. Die Kistenstrasse ist beschlossen. Der Milchpreis bleibt auf 19 Rappen. Die Italiener besetzen Albanien. Zweierlei Brot. Der Bürgerkrieg in Spanien ist zu Ende. Daheim legt man Kriegsvorräte an. Die Brüniglinie wird elektrisch. «Dem, der uns angreift, wartet der Krieg.» Der Rheinhafen in Basel wird weiter ausgebaut. Ein neuer Bundesrat wird gewählt. Wie leidet die Schweiz unter der Kriegsgefahr? In der Schweiz sind 10 000 Emigranten. Die Schweiz baut Festungen. Der Bundespräsident spricht zum Schweizervolk. Ein Bauer hat einen Seuchenfall verheimlicht. Der Bundesrat hat den Bau von weitem Getreidesilos beschlossen. Helft helfen! Zwei Nachbarländer der Schweiz sind grösser geworden. Die Deutschen verlangen Kolonien. Bergbauern wird verbilligtes Heu abgegeben. 23 Schwyzer sind nach Neuseeland ausgewandert. Wir haben immer noch 70 000 Arbeitslose. Die Karte von Europa hat sich verändert. Warum neue Alpenstrassen? Die vier Mädchen auf dem Plakat der Landesaussstellung. Am 22. Januar sind nur 41 % aller stimmbfähigen Schweizerbürger zur Urne gegangen. An der Landsgemeinde in Hundwil. England führt die allgemeine Wehrpflicht ein. Wir verdunkeln. Das Augustabzeichen. Neben der Kaserne wird ein unterirdischer Benzintank gebaut. Das letzte Monatsergebnis der Bundesbahnen. Wenn eine unübersteigbare Mauer unser Land

umschlosse? Es vergeht kein Tag im Jahr, wo nicht irgendwo auf der Erde geerntet wird.»

Als ungeeignete Themen werden genannt: Die Genossenschaft. Die Rohstoffe und deren Beschaffung. Die Viehprämierung. Die Lehrzeit. Der Oberexperte schreibt dazu: «Das können ebensogut Ueberschriften aus Lehrbüchern sein. Man merkt ihnen nicht an, dass es um eine wichtige Frage aus der Gegenwart geht.»

Die Ergebnisse entsprechen den Erfahrungen früherer Jahre: Durchschnittlich ordentliche geographische, wirtschaftliche und staatskundliche Kenntnisse und oft zutreffende Urteile über die Geschehnisse des Alltags, sehr bescheidenes Wissen über geschichtliche Dinge und vielfach Unfähigkeit, auch nur einfache geschichtliche Zusammenhänge und Entwicklungen zu erfassen.

Wie diese allgemeine Würdigung zeigt, bereitete die Prüfung in Geschichte die grössten Enttäuschungen. Kreisexperte Hans Lumpert sieht den Grund für dieses Versagen im Umstand, dass die Geschichte nur chronologisch gelehrt wird. (Wir wiesen schon auf die bedauerliche Tatsache hin, dass in vielen Familien keine volkstümlich geschriebene Schweizergeschichte mehr vorhanden ist.) H. Lumpert macht deshalb die Anregung, mit Jünglingen im nachschulpflichtigen Alter die Geschichte mehr thematisch als chronologisch zu erteilen, d. h. von der Gegenwart aus rückgreifend bestehende Zustände geschichtlich zu begründen.

«Art. II der Bundesverfassung nennt z. B. als Bundeszwecke: Wahrung der Unabhängigkeit gegen aussen und Handhabung der Ordnung im Innern. Das ist schon der Inhalt des Bundesbriefes von 1291 und ist durch die Schweizergeschichte hinauf dutzendfach das Motiv der Kämpfe unserer Väter gewesen. — Auch der Neutralitätsgedanke, die Aufhebung der Klassen- und Standesunterschiede, das Verbot des Reislaufens und der Schutz des Eigenlebens der Kantone im Bundesstaat sind Früchte langer geschichtlicher Entwicklungen. Diesem Werden bestehender staatlicher Grundsätze nachzuspüren, verleiht nicht nur der Geschichte Gegenwartswert: das gedächtnismässige Aufspeichern geschichtlicher Daten macht dem denkend und kritisch urteilend gewonnenen Bilde vom Reifen staatlicher Ideen aus der Vergangenheit bis in die lebendige Gegenwart hinein Platz.»

Mit Vorsicht sind immer wieder die nach Waffenplätzen geordneten statistischen Ergebnisse der Prüfungen aufzunehmen. Auf alle Fälle können daraus keine Rückschlüsse auf das Schulwesen in den einzelnen Kantonen gezogen werden, da an jeder Schule Leute aus mehreren Kantonen geprüft wurden. Hingegen zeigte sich, wie übrigens nicht anders zu erwarten war, dass die für Spezialwaffen ausgezogenen Rekruten im allgemeinen besser abschnitten als die übrigen. So erzielte eine Fliegerabwehrrekrutenschule mit den Durchschnitten von je 1,4 (1 = gut, 2 = genügend, 3 = ungenügend) in der schriftlichen und mündlichen Prüfung das beste Resultat, während eine Säumerschule mit 2,3 in der schriftlichen und 2 in der mündlichen Prüfung den schlechtesten Durchschnitt aufwies.

Herr Bürki weist in seinem Bericht auch auf die Tätigkeit der Experten hin. «Als Experten», schreibt er, «taugen nur gewissenhafte, geschickte, aufgeschlossene, pädagogisch und methodisch interessierte und daher immer an ihrer Vervollkommnung arbeitende Lehrer, die ihre Sache jedes Jahr noch besser machen wollen. Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, so verfallen die Prüfungen bald einer geistlosen Schablone, und es wird schade sein um Zeit und Geld, die darauf verwendet werden. Ich traue es der schweize-

rischen Lehrerschaft und den massgebenden Behörden zu, dass sie Anzeichen einer verfehlten Entwicklung, die für Schule und Fortbildungsschule eine Gefahr bedeuten, rechtzeitig erkennen und auf Abhülfe dringen werden.»

Im allgemeinen stellt der Oberexperte den Examinatoren ein gutes Zeugnis aus, doch erwähnt er auch Fälle, da es an genügender Vorbereitung fehlte, wo zu viel und zu schnell gesprochen, wo abstrakt gefragt wurde usw. Als Beispiel unrichtigen Vorgehens zitierte er einen Ausschnitt aus einer ganz verfehlten Prüfung, die wir unsern Lesern nicht vorenthalten möchten. Thema: Der Bundesrat hat den Eidgenössischen Räten beantragt, den Getreidepreis auf Fr. 36.— festzusetzen.

Fragen: «Was ist der Bundesrat? Was macht er? Wem legt er die Gesetze vor? Wie viele Nationalräte gibt es? Wie werden sie gewählt? Auf wie viele Jahre? Wie heisst die oberste Bestimmung? Wie viele Artikel hat die Bundesverfassung? Muss sie vor das Volk? Erst auf Grund der Bundesverfassung kann man was machen? Die Verfassung ist immer mehr als ...? (ein Gesetz). Was ist eine Initiative?»

Der Oberexperte schreibt dazu:

«Das ist eine Fragestellung, über die schon Gotthelf gespottet hat. Sie zielt einzig auf Gedächtniswissen ab, ist nicht Anregung zum Nachdenken, ist ein Lärmen mit leeren Hülsen. Man fragt nach Begriffen und erklärt sie, statt aus dem Geschehen des Alltags heraus zu den Begriffen aufzusteigen.»

Zum erstenmal wurden von den Kreisexperten vor dem Expertenkollegium Probeprüfungen abgehalten. Sie fanden meist im Anschluss an die schriftlichen oder zu Beginn der mündlichen Prüfungen statt und zeigten gute Ergebnisse. «Sie boten Anregungen für die Ausarbeitung der eigenen Prüfungsbilder wie für die Art der Durchführung der mündlichen Prüfung. Der Experte sieht Nachahmenswertes und Abzulehnendes. Beides ist lehrreich.» In einem Prüfungskreis wurde — was nicht im Bericht steht — ein anderes Verfahren eingeschlagen, indem den Experten Gelegenheit gegeben wurde, während eines Nachmittages bei anderen Experten zu hospitieren. Massgebend dafür war der Gedanke, dass vier innerhalb der ordentlichen Prüfungszeit angehörte Prüfungen ein umfassenderes und unmittelbarer Bild vermitteln als eine vor Offizieren und einem ganzen Expertenstab aufgezugene «Musterlektion». Trotz dieses Einwandes hat die Konferenz der Kreisexperten beschlossen, vorläufig an den Probeprüfungen festzuhalten¹⁾.

Soviel zum Bericht über die letztjährigen Rekrutenprüfungen. Mittlerweile hat das Armeekommando befohlen, dass im Jahre 1940, soweit es die Zeitumstände erlauben, in den Rekrutenschulen gemäss Reglement des Eidgenössischen Militärdepartements eine pädagogische Prüfung durchgeführt wird. In den meisten Kreisen wird damit schon Ende Januar begonnen.

P.

¹⁾ Schulinspektor Maurer, Luzern, schrieb zu diesem Beschluss der Kreisexperten in der «Schweizerschule» vom 15. Dezember: «Einige Experten mussten sich sagen lassen, dass es dem demokratischen Geiste und der persönlichen Initiative keinen Eintrag tut, wenn zur Erzielung eines einheitlichen Vorgehens bei der Prüfung und zur gegenseitigen Anregung und Belehrung Probeprüfungen abgehalten werden». Der Hieb des Herrn Inspektors galt den Zürchern, die durch ihren Vertreter den abweichenden Standpunkt hatten begründen lassen. Man möge sie entschuldigen. Da das zürcherische Schulgesetz die Fachaufsicht nicht kennt, hatten die Zürcher Lehrer noch nie Gelegenheit, die den von administrativen Vorgesetzten gehaltenen Musterlektionen innewohnende Wunderkraft in ihrer ganzen Tiefe zu erfassen.

Etwas Neues für Lehrer im Militärdienst

Niemand kann im Militärkleid ohne weiteres seinen zivilen Beruf vergessen. Im Gegenteil, man ist sehr oft bestrebt, die Zivilkenntnisse nutzbringend anzuwenden.

Sollte das nicht auch für den Lehrer möglich sein? Unsere Truppen stehen seit Monaten im Feld. Es genügt nicht, für den «Leib» allein zu sorgen, irgendwie sollte auch dem Gemüt, der geistigen Verfassung Rechnung getragen werden. Aus diesem Grunde haben in verschiedenen Truppenteilen Soldaten spontan Vorträge und Referate aus ihrem zivilen Lebens- und Arbeitsgebiet gehalten. Diese Themen erschöpfen sich; zudem ist nicht jeder Wehrmann in der Lage, öffentlich sprechen zu können. Ist es da nicht Aufgabe der vielen im Grenzdienst stehenden Lehrer, ihre Fähigkeiten zur Geltung zu bringen und ihren Kameraden eine lehrreiche Stunde zu verschaffen? Material dazu ist vorhanden. Gerade um diesen Gedanken zu verwirklichen, hat die Schweizerische Verkehrszentrale in Zürich eine Reihe von Lichtbildserien (Format 8,5 × 10 cm) mit Text zusammengestellt, die von ihr zu solchen Vorträgen *gratis* bezogen werden können. Erfahrungsgemäss haben heute fast alle Schulen Vorführungsapparate, und es wird dem Lehrer im Wehrkleid sicher möglich sein, sich von seinem Kollegen leihweise die Apparatur zu beschaffen.

Nachstehend das Verzeichnis der zur Verfügung stehenden fertigen Serien mit Text:

1. Bilder aus dem Wallis.

Vom Genfersee bis zum Rhonegletscher und von den Berner Alpen zum Monte Rosa und Matterhorn wird in einer wohlausgesuchten Bildfolge eine kurze Uebersicht über den Kanton mit den meisten «Viertausender» geboten.

2. In der Schweizer Sonnenstube (Tessin).

Vom Gotthard hinuntersteigend, gelangen wir an die blauen Gestade des Luganersees. Dabei werden auch die wichtigeren Nebentäler nicht ausser acht gelassen, um so wenigstens einen Einblick in «unseren Süden» zu gestatten.

3. Der Jura von Basel bis Genf.

Der Jura ist landschaftlich so eigenartig und von den übrigen Gebieten der Schweiz verschieden, dass er verdient, in einer besonderen Bilderreihe behandelt zu werden. Der ganze, lange Kreisbogen zwischen Genf und Basel gehört dazu, dann noch der Pruntrut Zipfel und nicht zu vergessen, die Siedelungen an dessen Fuss, wie Neuchâtel, Biel, Solothurn.

4. Schweizer Städte.

Der grosse Reichtum an städtischen Siedelungen aller Art erlaubt es, ein Bild der Schweiz durch die Schilderung der Städte zu vermitteln. Dabei sind die Kleinstädte ebenso sehr berücksichtigt als etwa Zürich oder Basel.

5. Die katholische Schweiz.

Diese Zusammenstellung ist mehrmals verlangt worden, eine solche über die protestantische Schweiz ist z. Z. im Auslande. Die katholische Schweiz zeigt die dem Katholiken besonders liebenswerten Städte wie Einsiedeln, Freiburg, sodann kleine Bergkapellen und grosse städtische Kathedralen. Auch historisch wichtige Stücke sind im Bild vorhanden.

6. Schweizer Geschichte.

Die meisten Leute haben von der Schweizer Geschichte nur noch einige Zahlen und Namen in Erinnerung. Diese Serie will und kann keine Schweizer Geschichte ersetzen, aber so etwas wie eine «Schweizer Geschichte für Erwachsene» vermag sie in aller Gedrängtheit doch zu bieten. Wichtige Geschichtsdaten sind durch interessante Bilder und Reproduktionen alter Stiche usw. festgehalten.

7. Die Geschichte des Alpinismus in der Schweiz.

Aus der langen Reihe berühmter Namen, die sich um die Eroberung der Alpen bemühten, sind die wichtigsten zusammengekommen. Simmler, Gessner, Scheuchzer mit seinem fliegenden Bergdrachen, Haller, Rousseau, sie sind alle im Bild vertreten. Whymper als Matterhornbezwinger darf in dieser Sammlung nicht fehlen. Ebensowenig die Führergestalten Burgener, Klucker u. a. m.

8. Die Schweiz in Sonne und Schnee.

Eine Bildfolge aller im Winter möglichen Sportarten wechselt ab mit winterlichen Landschaftsbildern aus allen Gegenden der Schweiz.

9. Die Höhenstrasse.

Unzähligen Besuchern hat die Höhenstrasse die Mannigfaltigkeit des Schweizerlandes enthüllt, da aber viele interessante Einzelheiten übersehen wurden, haben wir versucht, in Bild und Tat die «Höhenstrasse» wieder in Erinnerung zu rufen.

10. Vom Segelfliegen in der Schweiz.

Die Anfänge des motorlosen Fluges in der Schweiz. Warum fliegt ein Segelflugzeug? Die Startmethoden. Hang- und Thermiksegelflug. Gewitterflug. Wie lernt man Segelfliegen? Schul-, Trainings- und Leistungssegelflugzeuge. Unsere bekannten Segelflieger.

11. Schweizer Luftverkehr.

Die Gründung des Schweizer Luftverkehrs. Seine Entwicklung in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht. Verkehrsflugzeuge der Swissair und Alpar. Schweizerische Flugplätze. Wetterdienst. Blindlandverfahren. Das nationale und internationale Streckennetz. Weltluftverkehr.

12. Walter Mittelholzers Fliegerleben.

Mittelholzer als Begründer der schweizerischen Zivilaviatik. Beginn des Luftverkehrs. Flug über Spitzbergen. Persienflug. Zürich — Kapstadt, quer durch Afrika — Kilimandjaroflug — Tschadseeflug — Abessinienflug. Mittelholzer als Navigationschef der Swissair. Studienflüge nach Süd- und Nordamerika. Mit Mittelholzer über die Schweizeralpen.

13. Im Flugzeug über das Schweizerland.

Wir fliegen von Zürich über die Nordschweiz nach der Westschweiz, über das Wallis, das Berner Oberland, die Zentralschweiz, den Tessin, Graubünden und über die Ostschweiz zurück nach Zürich. Fünfzig ausgewählte, prächtige Fliegerbilder aus der Sammlung von Walter Mittelholzer. Die geographischen, topographischen, historischen Besonderheiten des überflogenen Gebietes werden in leichtfasslicher und unterhaltender Art im Text erläutert.

14. Bilder sehen Dich an.

Diese Reihe ist als Museumswerbung gedacht. Es wurde eine Auswahl historischer aber auch regional interessanter Stücke getroffen. Nicht nur die grossen und bekannten Museen der Städte, sondern manche weniger bekannte aber gute kleinere Sammlungen werden erwähnt.

15. Schweizer Volkskunde.

Es werden im ganzen Schweizerland so viele Feste gefeiert und Bräuche gehalten, ohne dass man über deren Ursprung und Entstehung näher nachdenkt. Das wollen wir hier bildlich versuchen. Natürlich kommen alle Landesgegenden zum Wort, soweit es möglich ist.

16. Vom Hospiz zum Hotel.

Die Entwicklung vom einfachen Hospiz über den wärschaften Gasthof zum fashionablen Hotel ist noch viel zu wenig beachtet worden. Wir zeigen die alten Hospize (Gotthard, Simplon usw.), schöne Landgasthöfe, Clubhütten und alles was zum heutigen Hotelbetrieb gehört.

17. Allerlei interessantes von Schweizer Bädern.

Die alten Heilquellen. Aberglaube und Medizin. Fröhliches Baden im Mittelalter. Vom Fressbädli. Das Baden als moderner Heilfaktor.

Weitere Serien stehen in Arbeit. Bestellungen und Anfragen (immer unter Angabe des beabsichtigten Vorführungsdatums) sind zu richten an: Schweizerische Verkehrszentrale, Vortragsdienst, Zürich, Bahnpostfach, Telefon 3 57 13.

FÜR DIE SCHULE

Turnlektion in kalter Halle

Knaben III. Stufe.

I.

1. Wechsel von 4 Laufschritten und 4 Sprungschritten.
2. Wechsel von Zehengang, Kauergang, Riesenschritten. (Im Kauergang bleibe der Körper ganz aufrecht!)
3. Laufschiule: Kurze, lockere Schritte, hohes Knieheben, lange Schritte.

II.

Langbänke, Schmalseite oben.

1. Gehen über die Bänke.
2. Laufen über die Bänke.
3. Sprung im Zickzack über die Bänke.
4. Sitz auf der Bank, die gestreckten Beine werden von einem Kameraden festgehalten, Rumpfsenken rw.
5. Sprung über die Bank mit halber Drehung.
6. Vierfüßlergang über die Bank.
7. Jede Gruppe hebt ihre Bank auf Kopfhöhe.
8. Bauchlage quer über die Bank, die Füße werden hinten gehalten, Rumpfhoben mit Armheben sw.
9. Grätschstellung quer zur Bank, die Bank mit Schwung über den Kopf auf die andere Seite schwingen.
10. Jede Gruppe sitzt auf ihrer Bank, auf Pfiff steht sie auf und trägt im Laufschiitt die Bank an ein bestimmtes Ziel, wo sie sich wieder auf die Bank setzt.

III.

Schnappball.

Es werden zwei Gruppen gebildet, welche Spielabzeichen tragen. Rot spielt sich den Ball zu, während gelb versucht, in den Besitz des Balles zu kommen durch *Fang aus der Luft oder Berühren in der Luft*. Jede Gruppe zählt ihre Fänge während einer bestimmten Spielzeit. Man kann auch spielen bis eine Gruppe 20 Fänge hat.

Turnlektion im Freien

Mädchen III. Stufe.

I.

1. In Zweier- oder Viererkolonne marschieren, auf Pfiff laufen die hintersten nach vorn.
2. Zum Kreis laufen, zu vieren numerieren, marschieren; auf Zuruf laufen die einzelnen Nummern um den Kreis, während der Kreis weiter marschiert.

II.

1. 4 Schritte vw gehen mit Armschwingen vw — rw — kreisen.
Armkreisen mit Rumpfstrecken und Fersenheben.
2. Armschwingen vw — rw mit *tiefem Kniewippen*, schwingen.
3. Kreuzschritte l. sw mit entgegengesetzter Schulterdrehung und beidarmigem Schwingen sw. (Ausgiebige Hüft- und Schulterdrehung!)
4. Wechsel von Gehen und Wechsellüpfen vw — rw — sw.
5. Vorschritt l. mit Ausholen vwh, Rumpfschwingen schräg abw über das schreitende Bein; beide Ar-

me schwingen ausserhalb des vorderen Knies durch; Rumpfstrecken mit Armschwingen vwh und Schlusstritt r. zum Vorschritt r. und Rumpfschwingen .

6. Im Paar: 8 Schritte, zuwenden, fassen; 3 Galopp hüpfte mit Schlusshupf hin und her.
7. Im Paar: 2 Paare stehen nebeneinander und schaukeln ein «steifes Männchen» hin und her.
8. Im Paar: 8 Schritte und Rad rechts oder links, mit Spreizhopsen.

III.

Aufstellung im Kreis:

1. Ein aussen etwas beschwertes Seil wird im Kreis herumgeschwungen. Wenn das Seil kommt, muss man aufspringen. Wer hängen bleibt, muss schwingen.
2. Mehrere Bälle werden innerhalb des geschwungenen Seiles hingelegt. Wer holt einen Ball, wenn das Seil geschwungen wird? Dr. Ernst Leemann.

AUFSATZ

Kind und Soldat

Er ist fünfjährig, seit Monaten nur noch zum Essen und Schlafen in seinem Quartier. Er kennt alle Gradabzeichen und weiss gar wie ein Adjutant aussieht und was er zu tun hat. Die letzten Geheimnisse der Küchenmannschaft sind auch die seinigen, ein Dutzend Offiziere kennt er mit Namen. — Heute exerziert er ganz allein auf dem Weg zum Kantonement. Ein Soldat mag ihm den Stock geschnitten haben, mit dem er unverdrossen Gewehrgriffe übt und sich Kommandorufe erteilt. Jetzt reisst er sich zusammen, nimmt Achtungstellung an und schreit dabei: «Attenti fess!» Wo mag er die Worte vernommen haben? Ein Korporal kommt um die Ecke, betrachtet mit Wohlgefallen den kleinen Rekruten, macht ihn mit sanfter Rüge darauf aufmerksam, dass das Gewehr auf die andere Schulter gehört und kommandiert dann mit gewaltigem Bass, der den jungen Milizen hinzuwerfen vermöchte, wäre der nicht an den Exerzierort gewöhnt. Die Griffe scheinen den Beifall des Korporals gefunden zu haben; denn er salutiert zum Abschied soldatisch den Kleinen, der den Gruss in gleicher Weise erwidert.

So schreibt eine Schülerin und weckt in mir Erinnerungen an einen Waffenplatz, wo die Schüler in jungen Jahren schon in drei Sprachen das Exerzierreglement beherrschen, die derben und zarten Neigungen der Soldaten verschiedener Rasse kennen, in drei Idiomen zu fluchen vermögen und gar um das Privatleben der Instruktoren wissen.

Kann ein Waffenplatz für die heranwachsende Jugend von Einfluss sein? Trügen uns die Beobachtungen nicht, so ist dort der Schüler disziplinarisch lenksamer und zum Gruss und korrekten Verhalten auf der Strasse williger, wie er auch eine Autorität eher anerkennt als der ausschliesslich im zivilen Lebensraum Aufgewachsene. Wir brauchen ja die viel kolportierte Anekdote nicht zu glauben, wonach ein Kadettenhauptmann eine Rüge des Rektors ablehnte mit dem Hinweisse, er hätte einem Zivilisten über sein Verhalten nicht Rede und Antwort zu stehen.

Wie wirkt der Umgang mit den Truppen auf die Jugend der Grenzgebiete? Einstweilen nicht anders als auf die Schüler der Waffenplätze. Wohl lässt das

Geschehen, das täglich tragischere Formen annimmt, auch die Kinder nicht unberührt, so dass sie die Milizen mit anderen Augen einschätzen als seinerzeit den Rekruten auf dem Exerzierfeld. Es weiss unser Bube schon früh, dass alle die militärischen Vorkehren nur dem Frieden und der Verteidigung dienen, aber es wird ihm schwer, aus seiner Perspektive heraus, die Verbindung zu diesem Friedensinstrument zu finden. Von den Sportplätzen her kennt er den Begriff der Offensive und der Vernichtung des Gegners. Und da ihm noch alle Maßstäbe fehlen, mag er mehr als einmal in die Mentalität der kriegerischen Jugend der Grossmächte verfallen. Es braucht schon die Einsicht und die geschichtliche Schulung reiferer Jugend, bis das hohe Ideal, das die Schweiz verkörpert, erfasst und als einzig erstrebenswert erkannt wird. Wie aber, wenn täglich jeder Begriff von Recht und sittlichem Empfinden im blutigen Drama Hohn gesprochen wird! Wie steht unsere Jugend da, wenn ihre Ideale zerschlagen sind, da sie hoffnungslos in eine ruchlose Zeit hineingeboren wurde!

Sollen wir den Schülern, denen die Umwelt und das Radio täglich erregendes Geschehen ins Ohr schreien, auch in der Schule neue Kerben schlagen? Oder wäre unsere Aufgabe die, wohl die Kinder auf das Letzte hinzuweisen, sie aber jedem Nervenkrieg zu entziehen?

Dürfen wir Ausschau halten nach Literatur, die nicht einem Defaitismus das Wort redet, wohl aber auch im Soldatenkleid den Menschen findet? Das vorhin erwähnte Bublein mit seinem «Attenti fiss» liess mich nach dem Vita militaris von de Amicis greifen mit seinem «Figlio del Regimento». Ein Bublein, von seiner Stiefmutter misshandelt, schliesst sich einem Regiment an, wo es, wochenlang von den Soldaten und Offizieren betreut, die Freuden des Lagerlebens und die Mühen der Märsche mitmacht, den Strapazen des Militärlebens sich aber nicht gewachsen erweist und den Behörden seiner Vaterstadt übergeben wird.

Es will mir scheinen, dass diese Erzählung in verkürzter Form den Kindern wohl vorgetragen werden könnte, während das Leben in der Militärschule, wie es Wildenbruch in «Edles Blut» darstellt, der reiferen Jugend vorbehalten bleibt. Was ist von schweizerischer Feder geschrieben worden, das unser Problem «Kind und Soldat» berührte?

Schülern im 6. Schuljahr wurden die Aufgaben gestellt: Der Unteroffizier; Der Offizier. Höheren Klassen war Gelegenheit geboten, in den Weihnachtsbriefen an den «unbekannten Soldaten» Beziehungen zu unsern Grenztruppen zu finden. Die Aufgabe war, sollte sie sich nicht in Banalitäten bewegen, unerhört schwer, wusste doch der Briefschreiber nicht, an wen er sich wandte. An einen Soldaten schlechthin, an einen Klischeesoldaten? Hoffen wir, dass trotzdem unsere Schuljugend von unseren Truppen nicht zu ungünstig beurteilt wird.

H. B. (6. Schuljahr, Stundenaufsatz).

Der Unteroffizier.

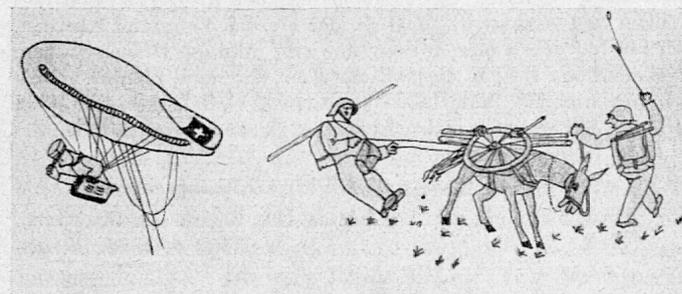
«So, jetzt wollen wir es auch lustig haben.» So sprach ein Korporal, nachdem der Oberleutnant die Schüsse kontrolliert hatte. Sie hatten nämlich 50 m vom Maschinengewehr entfernt ein Landschaftsbild aufgestellt; dort mussten sie gewisse Ziele beschiessen. «So, jetzt ruhen wir zuerst aus», sprach der Unteroffizier. Also legten sich alle auf den Boden, nur einer hielt Wache. Mir wurde es auch zu langweilig, und ich lehnte mich an einen Baum. Da kam unerwartet ein Soldat zu mir. Er drückte mir

einen Strohhalm in die Hand mit den Worten: «So, gehe und kitzle diese Gruppe mitsamt dem Korporal». Ich entgegnete ihm, ich könne das nicht, da ja einer Wache halte. «Dieser ist auch eingeschlafen», sagte er höhnisch. Ich ging ungen, da ich befürchtete, sie könnten mich nachher durchhauen. Doch ich entschloss mich dennoch zu gehen. Bei den ersten Sechs nützte es nichts. Sie drehten bloss den Kopf und schnarchten weiter. Beim Korporal nützte es nur zuviel. Ich hatte ihm nämlich das Strohhalmchen in das Nasenloch hinaufgestossen. Der erschrak so sehr, dass er beinahe einen Purzelbaum schlug. Dies dauerte ab nicht lange, denn er sichtete auf der Strasse einen Leutnant. Sofort weckte er die ganze Gruppe. Alle mussten rasch am M. G. einige Schüsse abgeben. Als der Leutnant diese Schüsse kontrolliert hatte, sagte er kurz: «Gut!» Der Korporal flüsterte mir zu: «Es ist gut, dass du uns geweckt hast, sonst hätten wir allesamt „Loch“ bekommen.»

R. Pf. (6. Schuljahr, Stundenaufsatz).

Der Offizier.

Thedi, schau dort! — Ich hatte bei diesen Worten meinem Bruder einen nicht besonders sanften Stoss mit dem Ellbogen versetzt. Ist dies ein Divisionär? flüsterte ich ihm zu. Wir beide kamen nämlich eben von der Wehrvorführung in Zürich und bahnten uns nun einen Weg durch die Menschenmassen. Vor uns war ein Offizier. Er schien es nicht besonders eilig zu haben; denn er stand immer wieder still und betrachtete kritischen Blickes die exerzierenden Soldaten. Trotzdem ich sehr leise gesprochen hatte, hörte er meine Worte. Er drehte sich lachend um und salutierte. «Du bist, mein ich, schon ordentlich bewandert in den Gradabzeichen!» Ich zuckte nur mit den Achseln. «Möchtest wohl auch mal ein Käppi mit einem Kranz darum tragen?» «Ja, so hoch hinaus will ich vorläufig noch nicht.» Er lachte wieder. «Bist wenigstens noch bescheiden.» Da schaute mich Thedi ein wenig von der Seite an. Der Divisionär musste dies bemerkt haben; denn ein Lächeln glitt über sein Gesicht. «Woher bist du eigentlich?» «Von Wettingen bei Baden.» «Ja, das kenne ich gut. Bist wohl auch bei den Kadetten?» Ich nickte und war ordentlich stolz darauf, mich so mit einem der obersten Befehlshaber der Schweiz zu unterhalten. Er salutierte wieder und schritt davon; denn man hatte ihn eben gerufen.



H. F. (7. Schuljahr).

Baden, Weihnachten 1939.

Lieber unbekannter Soldat!

Ist die diesjährige Weihnacht Deine erste im Feld? Oder bist Du auch schon dabeigewesen Anno 1914. Ich wünsche Dir vor allem eine recht frohe und schöne Weihnacht; hoffentlich bis Du auch gesund, so dass Du im Kreise Deiner Dienstkameraden dieses Fest begehen kannst.

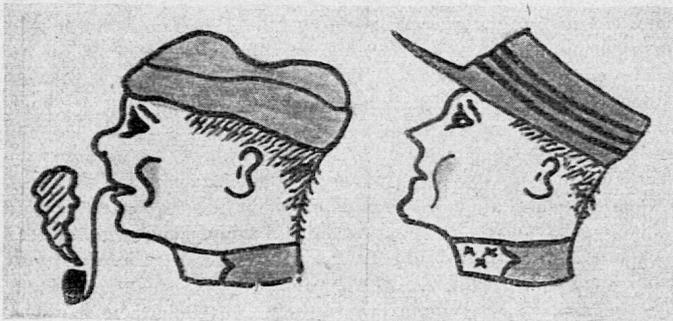
Dieser Brief kommt von Baden, der «lebensfrohen Stadt der warmen Quellen», wie es auf dem Werbeplakat heisst. Ja, hier in Baden hat es Quellen, deren Wasser von 1200 m Tiefe in die Höhe kommen. Das Thermalwasser hat eine Wärme von 48°. Auch hier hat es viel Militär, so z. B. Motorradfahrer. Die in Baden stationierten Truppen machen nach Möglichkeit von unsern Quellen Gebrauch, da ihnen zu Spezialpreisen Bäder verabfolgt werden.



Nun will ich Dir erzählen, was seit Deinem Einrückungstag hier geschah. In den ersten Tagen der Mobilisation wurden wir Kadetten den verschiedenen Organisationen zugeteilt. Ich wurde Meldefahrer beim Luftschutz, andere im Frauenhilfsdienst oder Spital. Mit der Entlassung des Luftschutzes nahm auch unser «Aktivdienst» ein Ende; wir waren nicht wenig stolz, auch etwas zur Verteidigung unserer Heimat beitragen zu dürfen. Doch wurden wir bald anderswo benötigt. Wir mussten als Flurhüter unserer Rebberge funktionieren und mit der Signalpfeife den ungeladenen Rebbergbesuchern zu Leibe rücken. Unser Stundenplan ist auch nicht mehr vollkommen, denn leider (!) sind einige unserer Lehrer eingerückt. Wenn Dich einmal Dein Weg bei Baden vorbeiführen sollte, würde es uns freuen, wenn Du bei uns ein paar Stunden Aufenthalt nehmen könntest. Wir wohnen in Ennetbaden, Goldwandstrasse 5, auf dem rechten Limmatufer. Wenn es Dich freut, zeige ich Dir gerne auf einem Gang durch die Stadt die Badener Sehenswürdigkeiten, angefangen bei der Weltfirma Brown, Boveri bis zum Badenerkräbéli.

Ich sende Dir recht frohe Weihnachtsgrüsse ins Feld und wünsche Dir zum kommenden neuen Jahre alles Gute.

Hansjörg F., IIa.



Baden, Weihnachten 1939.

Lieber unbekannter Soldat!

Während ich in der warmen Stube Weihnachten feiere, stehst Du vielleicht irgendwo im Feld und denkst an Deine Familie. Aber auch wir hinter der Front haben Dich nicht vergessen und denken in Dankbarkeit an Dich, der Du das Vaterland schirmst. Ich bin bei den Kadetten und habe eine Ahnung Deiner Mühen. Vielleicht bist Du ein Auslandschweizer, der seine Familie verlassen hat, um dem Vaterlande zu dienen, vielleicht bist Du ein Offizier, ich weiss es nicht. Aber wer Du auch seist, die Heimat gedenkt Deiner Treue.

Ich wünsche Dir frohe und glückliche Weihnachten.

H. L., Klasse IIa, Bezirksschule, Baden.
Hans Siegrist, Baden.

De Brief für de unbekannt Soldat

Eusi Soldate-Wienecht isch verbi, s'isch es schöns und frohs Fäscht gsi, de ärschte Ziite zum Trotz. Mit Tannechries, Cherzlene, Öpfel und andere eifache Sache händ e paar Kamerade eusi Äss-Winkel in Gänge vom Chloschter W. zu-n-ere schlichte, aber doch märlhaft stimmigsvolle «Stube» gmacht. S'isch ei grossi hätzliche Freud über ali cho, psunders wo de Haupte so guet und wacker zue-n-is gredt hät. Und dänn sind d'Soldate-Päckli verteilt worde. Was a Gschenkli drin sig, hän mer ali ugför gwüsst; die ganz Erwartig hät em Briefli, de Brieflene gulte. Es isch scho eso, vo andere Kompanie weiss i's au, die Brief von Chinde sind für ali Soldate und Offizier s'persönlichscht, s'innigscht Erläbnis vo dr Wienechtsfiir gsi. Es isch stiller worde, fascht all händ sich i die Botschafte richtig vertüft, me hät freudigi Ustrüef ghört dänn isch es an es gägesitigs verzelle gange an es Ustusche vo Schribe und Zeichnige, es hät chuume wölle es Änd näh. — Villicht chan i spöter no usfuerlicher über d'Arte von Briefe prichte; hüt han i Eu,

liebi Kollege nur frischwäg welle säge, das mit däne Briefe öppis Grosses gscheh isch. Mer danked de Chind!
W. F.

GEOGRAPHISCHE NOTIZEN

Griechische Siedlung in Korsika

In Nr. 33 der SLZ haben wir auf Grund einer Mitteilung im Bund die Leserschaft angefragt, ob mehr über die griechischen Dörfer in Korsika bekannt sei, als dort angegeben war. Hier folgt eine Antwort eines Mitarbeiters.

In Korsika reist der Fremde nur mit dem Autobus, rasch und auf vorzüglichen, gut unterhaltenen Strassen. «C'était une journée rude», sagte mir der Chauffeur in Ajaccio, nachdem er den Wagen von Bastia quer durch die Insel auf eine Höhe von gegen 1000 m und wieder hinunter an die Westküste geführt hatte. In fünf Stunden! Weit anstrengender noch ist die Strasse, wenn die griechische Siedlung von Cargèse am Golf von Sagone erreicht werden soll. Kehren und immer wieder Kehren. Ein Kälblein löst sich von einer Rinderherde und

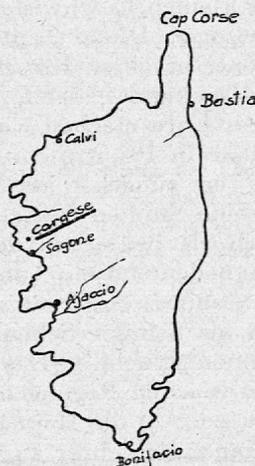


rennt vor dem «Bus» hin, Signale, Zurufe, Anhalten: alles hilft nichts. Es rennt vor dem Kühler in Todesangst fünf Kilometer weit. «Déjà hier il a fait le même théâtre!» schimpft der Führer. Wir aber sind inzwischen am Sagone angekommen. Auf der Karte findest du einen Fluss. Aber nur ein armseliges Rinnsal mündet durch das Stauwasser und dichtes Binsengewirr ins Meer. Vor der neuen Zementbrücke endlich biegt unser Freistilläufer gegen einen Eukalyptushain ab. Die Strasse wendet sich gegen Westen, und über einen wohlgepflegten Olivenhain sieht man auf einem niedern Sattel zwischen zwei Hügeln — jeder mit einem geborstenen Turm — das Städtchen Cargèse, das uns eine griechisch- und römisch-katholische Kirche darbietet, mitten in Gärten. Bei der Haltstelle prallt Lärm, Jauchzen, Blechmusik an unsere nur an die Einförmigkeit der Macchia eingestellten Sinne. Eine Hochzeit. Ein Bauer reicht mir ein Glas jenes Weines, der wie Ochsenblut zu kosten ist. Er spricht eine Sprache, die wohl ein wenig an das Corsù erinnert, im Tonfall aber neugriechisch anklingt. Er vermeldet mir, dass er seinen Lebensunterhalt in seinen vorgerückten Jahren mit Photographieren verdienen, seine Tochter, auch eine reine Griechin, sei nach Hollywood engagiert. Er nimmt aus einem schmutzigen Portefeuille ein Bild, das ich schon oft bei Schriften für Touristenwerbung sah. Ein wunderbares Profil. Eine Iphigenie nach Cargèse verschlagen.

Der Wagen hält lange, so dass die Kirche und der Pope in Augenschein genommen werden können. Dann weiter zum Nachtasyl in Pianà, der saubersten Stadt der Insel mit dem pittoresken Bild des zerklüfteten Granitmassivs der «Calanche».

Die Griechen in dieser Siedlung von Cargèse, der einzigen in Korsika, stammen aus Vitylo im Peloponnes. Der Tyrannei der Türken zu entweichen, wandten sie sich an Genua um eine Heimstätte, wo sie ihr Leben in Sicherheit verbringen könnten. So verliessen etwa 800 Griechen ihr Land, um hier an der wil-

den Küste eine Siedlung zu gründen, zuerst halbwegs dem Sagone und Cargèse. Fleiss und Ausdauer brachten die Kolonie in die Höhe. In der Anhänglichkeit an Genua blieben sie fest, hatten aber gegen die Korsen der Umgebung einen harten Stand. M. de Marbeuf baute, nachdem Korsika an Frankreich gekommen war, die heutige Kirche und das Dorf. Eine Strasse trägt heute noch seinen Namen. Zu jener Zeit sprachen noch über hundert Familien Griechisch und übten nach griechischem Ritual den Gottesdienst aus. Die Zwistigkeiten mit den Einheimischen wurden offenbar eher in unblutiger Weise durch Mischeirat als die Vendetta beigelegt. 300 Griechen sollen in dem Ort wohnen, 20 sprechen noch ihre ursprüngliche Sprache. Das romantische Leben hat das Städtchen hinter sich. Die an der Hochzeitfeier nicht beteiligten Weiber waschen, schleppen Wasser, spülen die Strasse vor dem Haus. Der griechische Priester scheint sich an der Sorbonne besser auszukennen als in Athen. Nur die gutgepflegten Aecker gegen Pianà hin mögen noch Spuren alten griechischen Fleisses zeigen. Amerikanische Reiseführer sahen Frauen von solcher Lieblichkeit, dass sie ganze Seiten mit Superlativen anfüllten. Die Glücklichen! Kommt dir eine unter schwerer Last gebückte Gestalt entgegen, ist es eine Frau, nie ein Mann.



Für mich ist Cargèse der Flecken mit der lärmenden Hochzeitsgesellschaft, dem auf seine Tochter stolzen stoppelbärtigen Griechen mit dem seltsamen Akzent, der sein Griechentum nicht verraten kann. Für den Sprachforscher wird hier ein ergiebiges Beispiel dafür zu finden sein, wie Satz- und Wortmelodie auch dann noch erhalten bleiben, wenn das ursprüngliche Idiom schon ausgestorben ist.

H. S.

Aus dem Zuger Erziehungswesen

Aus der Gesetzgebung ist folgendes hervorzuheben:

Am 14. Februar 1938 erfolgte der Kantonsratsbeschluss über die Erstellung einer Turnhalle mit Ergänzungsräumen für die Kantonschule und die landwirtschaftliche Winterschule. Damit ist einem längst erkannten dringenden Bedürfnis Rechnung getragen worden. Die bezüglichen Bauten wurden nach den Plänen der Architekten Stadler und Wilhelm in Zug sofort in Angriff genommen, und die diesjährige Kantonalversammlung konnte bereits in der geräumigen Aula des Neubaus abgehalten werden.

Unterm 13. Oktober verabschiedete der Kantonsrat das Gesetz über die *hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen*. Dasselbe ist eine Ergänzung des Schulgesetzes und bedeutet die Verwirklichung eines in weitesten Kreisen längst aufgestellten volkswirtschaftlichen Postulates, sowie die Ausführung der neuen Erlasse des Bundes betreffend die berufliche und hauswirtschaftliche Ausbildung der weiblichen Jugend. Durch dieses Gesetz werden hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen obligatorisch erklärt, und es sind zum Besuche derselben alle im Kanton wohnhaften bildungsfähigen

Töchter verpflichtet, die bis zum 31. Dezember das 16. Altersjahr zurückgelegt und das 18. noch nicht vollendet haben.

Sodann wurden vom Erziehungsrat unterm 20. Januar 1938 erlassen:

a) Reglement über die Prüfung und Patentierung von Arbeitslehrerinnen;

b) Reglement über die Prüfung und Patentierung von Haushaltungslehrerinnen.

Ueber die Einführung neuer Lehrmittel ist zu berichten, dass von der Erstellung einer eigenen Fibel für die Schulen des Kantons Zug vorläufig Umgang genommen wurde; dagegen erhielten die Erstklässler die vom Schweizerischen Lehrerinnen- und Lehrerverein herausgegebenen Lehrmittel: «Wir lernen lesen» und «Heini und Anneli», sowie das Erstklasslesebuch des Kantons Luzern «Es Aerfeli Freud für eusi Erstklässler». Diese drei Lehrmittel haben sich nach dem Urteil der Lehrerschaft und des Schulinspektorates recht gut bewährt. Weiter wurde vom Erziehungsrat die Neuauflage eines Zweit- und Drittklass-Lesebuches für die Primarschule beschlossen, und die Arbeiten erfuhren durch die Lehrmittelkommission rasche Förderung, so dass die Lehrmittel auf Beginn des Schuljahres 1939/40 eingeführt werden konnten. Im Berichtsjahre ist, wie früher schon bekanntgegeben, die neue, einheitliche schweizerische Schulschrift definitiv eingeführt worden. Ein neuestes Schreiben der Erziehungsdirektion erinnert die Lehrerschaft daran, dass auch die deutsche Kurrentschrift noch geübt werden müsse, sofern *das Lesen* dieser Schrift diese Übung erfordere. Denn es ist tatsächlich noch immer notwendig, dass das Volk die deutsche Schrift in Dokumenten lesen kann. Den Regierungs- und Erziehungsrat beschäftigt auch die Frage des Ausbaues der 7. Primarklasse, die Einführung einer 8. Primarschulklasse und die Errichtung einer dritten Sekundarschulklasse. — Die kleine Gemeinde Neuheim hat das Schulhaus nach den Plänen von Architekt Weber umgebaut, und die Gemeinde Risch beschäftigt sich mit einem Schulhausneubau.

Die jedem weltlichen Primar- und Sekundarlehrer und jeder Lehrerin vom Kanton seit vielen Jahren als Spareinlage eingelegte Alterszulage wurde nun durch ein neues Gesetz für die Zukunft direkt in die Pensionskasse geleitet, was einen erhöhten Beitrag der Lehrerschaft an diese Institution bedeutet. Die Schlussrechnung für das Berichtsjahr ergibt eine gesamte Auszahlung von Fr. 28 580.65. Dank den grösseren Leistungen der Lehrerschaft befindet sich die Kasse wieder auf dem Wege zur Genesung.

M.

Kantonale Schulnachrichten

Freiburg.

Nach Beschluss des freiburgischen Staatsrates wird die Besoldung der im Aktivdienst stehenden Lehrkräfte wie folgt geregelt:

1. Verheiratete Lehrer beziehen 75 % ihres Jahresgehältes plus 5 % für jedes minderjährige Kind (bis zur vollen Besoldung).
2. Ledige Lehrer ohne Unterstützungspflicht beziehen 25 %, mit Unterstützungspflicht ohne Haushaltung 40 %, mit Unterstützungspflicht mit Haushaltung 60 %, mit Haushaltung und mehreren gesetzlichen Unterstützungspflichten 75 %.

3. Witwer mit eigener Familie ist dem verheirateten Lehrer gleichgestellt.
4. Die Soldabzüge vom Fourier an sind nach Art. 10 des Bundesbeschlusses vom 15. September 1939 geregelt. -i.

St. Gallen.

Der Vorstand des *Kantonalen Lehrervereins* hat auf Weihnachten das 24. *Jahrbuch* des KLV herausgegeben. Es enthält unter der Ueberschrift «*Die Schweizergrenze geht durch die Schulstube*» einen anregenden Beitrag des Herrn Prof. Dr. Georg Thüerer, St. Gallen, für nationale Erziehung, ehrende Nachrufe auf 26 seit dem Erscheinen des letzten Jahrbuches gestorbene Lehrer und Lehrerinnen, die Rechnungen der Vereins- und der Hilfskasse für das Jahr 1938 und den vom Vereinsaktuar, Herrn Lüchinger, Gossau, verfassten Jahresbericht, der über alle wichtigeren Geschehnisse im st. gallischen Erziehungswesen des Jahres 1938 willkommene Auskunft gibt. Das gut ausgestattete Jahrbuch wird wieder freundliche Aufnahme finden. ☞

Das Erziehungsdepartement hat an 1152 Lehrkräfte der Volksschule (715 Primarlehrer, 33 Anstaltslehrer, 168 Sekundarlehrer und 236 Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen) pro 1939 an *kantonalen Dienstalterszulagen* 722 749 Fr. ausgerichtet. 20 *Lehrerturnvereine* erhielten Staatsbeiträge von insgesamt 1700 Fr. ☞

Tessin.

Der Voranschlag des Staatshaushaltes für das Jahr 1940 schliesst mit einem mutmasslichen Defizit von Fr. 3 136 710.— Der Regierungsrat beantragt, auch dieses Jahr den kantonalen Beitrag von Fr. 50 000.— an die Lehrerspensionskasse zu streichen. Durch diese Sparmassnahme wird das versicherungstechnische Defizit der Kasse trotz der vor zwei Jahren vorgenommenen Sanierung erneut ansteigen. Die Lehrer aber müssen selbstverständlich die im Sanierungsplan vorgesehenen Mehrleistungen weiterhin auf sich nehmen. Ihre Beiträge bleiben von 6 auf 7 Prozent erhöht; das maximale Ruhegehalt ist auf 60 Prozent begrenzt und wird erst nach 40 Dienstjahren, frühestens im 65. Altersjahr, ausgerichtet. *

In der «*Pagina della Scuola*» macht ein Kollege den Vorschlag, für die Schüler an Stelle des freien Donnerstags den freien Mittwoch- und Samstagmittag einzuführen. Er verspricht sich von dieser Neuerung verschiedene Vorteile: Die auf dem Lande wohnenden Schüler könnten die Eltern in den häuslichen und landwirtschaftlichen Arbeiten besser unterstützen; die nicht am Schulort wohnenden Schüler hätten Gelegenheit, eine Mahlzeit mehr zu Hause einzunehmen, was im Interesse der weniger bemittelten Bevölkerungskreise liegt, und endlich würde der freie Samstagnachmittag eine ausgedehntere sportliche Betätigung ermöglichen. *

Albert Schenk †

Am 3. Dezember wurde der Töchterhandelsschule in Bern durch den unerbittlichen Tod ein Lehrer entzogen, der in weiten Kreisen der deutschen und welschen Lehrerschaft unseres Landes bekannt geworden: Dr. Albert Schenk. Seine vielen Schülerinnen, die er während einer 33jährigen Wirksamkeit an den mitt-

leren und höheren Klassen der städtischen Töchter- schule Bern unterrichtet hat, verlieren in ihm einen temperamentvollen und geschickten Französischlehrer, seine jurassischen Freunde und Kollegen bewunderten in ihm einen erfolgreichen Journalisten, der im «*Démocrat*» und andern welschen Blättern vielgelesene Artikel und feuilletonistische Betrachtungen und kleine Erzählungen schrieb, und der als einer der Gründer der «*Société d'Emulation jurassienne*» von Bern das kulturelle und gesellschaftliche Leben der Jurassier in Bern und im Jura zu fördern und anzuregen wusste. Und die Französisch unterrichtenden Kollegen anderer Kantone hatten des öftern Gelegenheit, seinen temperamentvollen Ausführungen über die Methodik des Französischunterrichts zu lauschen und kannten ihn als ersten Mitverfasser des «*Cours intuitif de Français*», der in vielen Schulen der deutschen Schweiz dem Unterricht des Französischen zugrunde liegt.

Schenk hatte früh Vater und Mutter verloren und wurde mit vier kleinen Geschwistern von einer Tante in La Heutte erzogen. Dieser Tante, einer prächtigen Frau, hat Schenk in einer Broschüre betitelt «*Une Héroïne*», ein Denkmal gesetzt, das der tapfersten Frau und Mutter Ehre machen würde. Er absolvierte dann das Seminar in Pruntrut und ging bald darauf nach Kiel, wo er zunächst als Hauslehrer amte, daneben aber seine Studien fortsetzte, den Doktorhut erwarb und sich als Lektor an der Marineakademie habilitierte. Die bedeutendsten Admiräle Deutschlands aus jener Zeit, unter anderen von Pohl und von Behnke, haben als Schüler Schenks ihr Französisch zu vervollkommen gesucht. — Das Schweizerheimweh zog den solchen weichen Regungen sehr zugänglichen Jurassier bald wieder in die Heimat zurück, und 1907 wurde er als Französischlehrer an die Mädchensekundarschule Bern gewählt. Während der langen Zeit von 33 Jahren hat er sein Amt an dieser Schule und der Töchterhandelsschule mit unermüdlichem Eifer, mit Geschick und Erfolg verwaltet, und er bereitete sich eben darauf vor, in den Ruhestand zu treten, als der unerbittliche Tod ihn plötzlich abrief. Er war durch den ausbrechenden Krieg, die schrecklichen Ereignisse in Polen, wie überhaupt durch den Wahnsinn und die Machtgier der heutigen Zeit seelisch derart mitgenommen, dass er eine verhältnismässig gut verlaufene Operation nicht zu überstehen vermochte. So tief war das Gefühlsleben in dieser oftmals fast, rau und cholerisch erscheinenden Natur, dass er ob der elenden, armen Menschheit, wie sie sich in den Ereignissen der letzten Jahre offenbarte, in Tränen ausbrechen konnte, und wie namenlos er darunter gelitten hat, das zeigte sich erst so recht auf seinem Krankenbett, das ihm zum Sterbelager werden sollte.

Ein arbeitsreiches Leben ist mit Schenk erloschen. Er hat sich nie Ruhe gegönnt. Er hat eine Unmenge von Zeitungsartikeln und Betrachtungen geschrieben, er hat sorgfältige Uebersetzungen in flotter, geläufiger Sprache verfasst, hat Broschüren herausgegeben, hat an den zahlreichen Ausgaben des «*Cours intuitif de Français*» in hervorragender Weise mitgearbeitet, hat bedeutenden Anteil an den Bestrebungen humanitärer und pazifistischer Vereinigungen genommen und ist als Mitarbeiter und Mitglied der schweizerischen Delegation fünf Monate an einer Konferenz zur Besprechung internationaler pazifistischer Fragen in Stockholm und im Haag während des letzten Weltkrieges abgeordnet worden.

Die Lehrerschaft, seine vielen Freunde und Bekannten werden Albert Schenk stets in ehrendem Andenken behalten.

E. T.

Kleine Mitteilungen

Basler Singschule.

Die unter der künstlerischen Leitung von *Bruno Straumann*, Lehrer am Mädchengymnasium, stehende *Basler Singschule* hat auch in ihrem 16. Kursjahre trotz der Ungunst der Zeit erfolgreiche Arbeit geleistet. Die verschiedenen Kurse wurden von total 174 Teilnehmern besucht. Die Jahresrechnung schliesst bei 4912 Fr. Einnahmen, worunter Staatssubvention von 1250 Fr., mit einem Saldo von 26 Fr. ab. 106 Schüler zahlten kein Kursgeld. Für die Kurse stellten sich in verdankenswerter Weise verschiedene Künstler zur Verfügung, so vor allem die Pianistin Frau Straumann-Groelly. K.

Schweizerische Rechenbücher.

Den vor Jahresfrist erschienenen rätoromanischen Stöcklinschen Rechenbüchlein für das 4. Schuljahr ist nun auf Wunsch der Bündner Lehrer auch eine *ladinische* Ausgabe gefolgt. Die Uebersetzung besorgte Lehrer G. Andeer in Celerina. Ein neuer Beweis, dass schweizerische Lehrmittel geschaffen werden können und dass die Stöcklinschen Bücher brauchbar sind! Kl.

Schulfunk

Freitag, 12. Januar: Die Gründung der Eidgenossenschaft, zwei Bilder aus dem Schauspiel von Hans Kriesi, Frauenfeld. Die Schüler sind zum Empfang dieser Sendung bereit, wenn sie die Gründungsgeschichte der Eidgenossenschaft kennen und dadurch in der Lage sind, die beiden Szenen (Zusammenkunft der Unzufriedenen auf dem Rütli und Gründung des Bundes am 1. August 1291) in das grosse Geschehen einzuordnen. Der Originaltext der Darbietung ist erhältlich beim Autor, Dr. H. Kriesi, Frauenfeld.

Bücherschau

Gottfried Keller: Sämtliche Werke. Auf Grund des Nachlasses herausgegeben von *Jonas Fränkel*. Band 13: *Frühe Gedichte*. 499 + 1 S. 3 Beilagen. Verlag: Benteli A.-G., Bern und Leipzig 1939.

h. sch. Unter 10 Sammeltiteln veröffentlicht der Herausgeber 181 Gedichte aus Kellers Jugend- und frühen Mannesjahren. Er bannt diese Frühlyrik in das Werturteil: Hingerissenheit im Beschwören der Natur, ekstatisches Aufgehen in ihrem purpurnen Reigen der Morgen- und Abendröten, tief poetische Stimmung im Wiederklingen entschwendener Jugendzeit, drängendes Pathos des Freiheitskämpfers und gläubige Ausschau nach dem Frühschein nahender Völkererlösung, Gefühlsinbrunst einer übermächtigen Vaterlandsliebe. Und doch: der Schule steht aus dieser Lese das Meiste allzufern, nach Gehalt und Gefäss. Wer von uns wollte beispielsweise das zerwühlte «Nachtlied» Kellers («O ew'ge Nacht! o blaue klare Nacht...») an Mörike heranziehen. Gar zu schweigen von den unmassgeblichen Massstäben in den «Dichter-Sonetten». Abwegig auch, sich in das Garstig-Politische des «erzradikalen Poeten» einnebeln zu lassen; solchem Irrgang ist der sonst so feinsinnige Deuter nicht immer entgangen. «Von den vielen lyrischen Kostbarkeiten, die in allen Abteilungen aufleuchten», erschliesst sich der Jugend wohl am ehesten Vereinzelt aus der Gruppe «Vaterländisches» (im Kommentar zur «Mazze» durfte der Hinweis auf Adolf Freys Festspielbearbeitung nicht fehlen) und «Romanzen». Die klassischen Schulgedichte der umfangreichen Sammlung bleiben «An mein Vaterland» und «Lenzspuk». — Dem profunden Wissen, das Fränkel wie gewohnt im «Anhang» ausschüttet, haben wir nichts entgegenzuhalten. Ob für «Ça ira» (SS. 249/454/496) der Hinweis auf das gleichnamige Thema zahlloser Revolutionspoeme oder für «Frühlingsglaube» (SS. 252/456) der Vergleiche mit Uhland Erspriessliches gebracht hätten, wagen wir nicht zu entscheiden. — Als wertvollste Beilage zielt den Band das Faksimile der beiden ersten Strophen der Nationalhymne in der ursprünglichen Niederschrift und mit späteren Aenderungen. — Der Herausgeber hat die vorliegende Sammlung in vieljähriger, entsagungsvoller Arbeit aus den Materialien des Nachlasses gewonnen. Damit ist die Reihe der Gedichte in dieser klassischen Ausgabe — zusammen mit dem letzten Jahr herausgekommenen Kommentarband — auf sechs Bände gediehen.

Lehrstelle

Gesucht wird ein Sek.-Lehrer oder Gymn.-Lehrer mathemath.-naturw. Richtung für alp. Knabeninstitut. Adresse bei der Redaktion der SLZ (Postfach Unterstrass), Zürich 15.

Schweizerischer Lehrerverein

Sekretariat: Beckenhofstrasse 31, Zürich; Telephon 8 08 95
Krankenkasse Telephon 6 11 05
Postadresse: Postfach Unterstrass Zürich 15

Beförderung.

Der Zentralpräsident des SLV, Herr Prof. Dr. *Paul Boesch*, Zürich, ist auf Neujahr unter Belassung in seiner Funktion als stellvertretender Platzkommandant von Wil zum *Oberstleutnant* befördert worden.

Wir gratulieren dem treuen Hüter und Wahrer der Interessen der im SLV zusammengeschlossenen Lehrerschaft herzlich.

Im Namen des Vorstandes des SLV:
Der Vizepräsident: *Hans Lumpert*.

Schweizerische Lehrerwaisenstiftung.

Die Herren Patrone werden dringend gebeten, die *Patronatsberichte* für 1939 spätestens bis 31. Januar 1940 an das Sekretariat des SLV einzusenden (§ 13 der Statuten).

Neue Unterstützungsgesuche beliebe man bis *Mitte März a. c.* an den Unterzeichneten zu richten. Anmeldescheine können beim Sekretariat des SLV und bei den Sektionspräsidenten bezogen werden.
St. Gallen, Bodanstrasse 6, den 2. Januar 1940.

Hans Lumpert

Präsident der Kommission

Wohlfahrtseinrichtungen.

Im 4. Quartal 1939 wurden ausbezahlt aus dem *Hilfsfonds* an *Gaben* Fr. 1960.— in 10 Fällen, an *Darlehen* Fr. 2565.— in 5 Fällen; aus der *Kurunterstützungskasse* (Stiftung der Kur- und Wanderstationen) Fr. 2100.— in 7 Fällen; aus der *Schweiz. Lehrerwaisenstiftung* als 2. Halbjahresrate Fr. 13160.— in 73 Fällen.

Ueber die Auszahlungen des ganzen Jahres wird der Jahresbericht 1939 orientieren. *Das Sekretariat.*

Die Organe des SLV

Amts-dauer 1939—1942

Zentralvorstand

Leitender Ausschuss:

Prof. Dr. *Paul Boesch*, Zürich (Präsident);
Heinrich Hardmeier, Lehrer, Zürich (Quästor);
Frl. *Anna Gassmann*, Lehrerin, Zürich.

Weitere Mitglieder:

Hans Lumpert, Vorsteher, St. Gallen (Vizepräs.);
Hans Cornioley, Lehrer, Bern;
Dr. *Hermann Gilomen*, Gymnasiallehrer, Bern;
Frl. *Louise Grosjean*, Lehrerin, Thun;
Paul Hunziker, Reallehrer, Teufen (App.);
Attilio Petralli, Prof., Lugano
Hermann Tschopp, Reallehrer, Basel;
Hans Wyss, Bezirkslehrer, Solothurn.

Sekretariat:

Beckenhofstr. 31, Zürich 6.
SLV: Telephon 8.08.95; Postcheckkonto VIII 2623.
Lehrerkrankenkasse: Telephon 6.11.05;
Postcheckkonto VIII 22 200.
Postcheckkonto Schweizer Fibel VIII 20 462.

Sekretärinnen Fr. *Hilde Kübler* (SLV), *Dora Hug* (Redaktion), *Margrit Oberholzer*, *Clara Specker*, *Hedy Weibel* (Lehrerkrankenkasse).

Vereinsblatt Schweizerische Lehrerzeitung:

Redaktoren: *Otto Peter*, Sekundarlehrer, Zürich;
Dr. Martin Simmen, Sekundarlehrer und Seminarlehrer, Luzern.

Rechnungsprüfungsstelle:

A. Steinegger, Reallehrer, Neuhausen (Präsident);
H. Aebli, Sekundarlehrer, Amriswil;
A. Graf, Sekundarlehrer, Winterthur.

Ständige Kommissionen

Redaktionskommission:

Prof. Dr. *P. Boesch*, Zürich (Präsident); *Paul Hunziker*, Reallehrer, Teufen (App.); *H. C. Kleiner*, Sekundarlehrer, Zollikon; *Dr. O. Rebmann*, Bezirkslehrer, Liestal; *Hans Siegrist*, Bezirkslehrer, Baden; *Otto Peter*, Redaktor, Zürich; *Dr. Martin Simmen*, Redaktor, Luzern.

Kommission der Schweizerischen Lehrerwaisens-tiftung:

Hs. Lumpert, Vorsteher, St. Gallen (Präsident);
K. Brunner, Lehrer, Kriegstetten; *B. Bucher*, Lehrer, Mühlau (Aargau); *J. Egli*, Sekundarlehrer, Neuenkirch (Luz.); *A. Hänni*, Sekundarlehrer, Kerzers; *J. Hänni*, Sekundarlehrer, Chur; *W. Moser*, Oberlehrer, Bern; *G. Schaub*, Lehrer, Binningen; *E. Walter*, Reallehrer, Thayngen.

Kommission der Stiftung der Kur- und Wanderstationen:

Prof. Dr. *P. Boesch*, Zürich (Präsident); Frau *Clara Müller-Walt*, Au (St. Gallen; Geschäftsleiterin); *W. Beeler*, Lehrer, Arth; *H. Howald*, Sekundarlehrer, Kreuzlingen; *A. Jetter*, Lehrer, Bern-eck; *O. Kast*, Reallehrer, Speicher; *W. Völke*, Sekundarlehrer, St. Gallen.

Kommission der Lehrerkrankenkasse:

Vorstand:

Emil Graf, Lehrer, Zürich (Präsident); Rektor *J. Ineichen*, Luzern (Vizepräsident); *H. Hardmeier*, Lehrer, Zürich; *Hs. Müller-Merz*, Lehrer, Brugg.

Weitere Mitglieder:

H. Bähler, Sekundarlehrer, Hätzingen; Fr. *E. Bertschi*, Lehrerin, Bern; *W. Erb*, Lehrer, Münchenstein; *E. Fawer*, Lehrer, Nidau; *A. Künzle*, Lehrer, Romanshorn; Dr. med. *O. Leuch*, Zürich; *Dr. H. Spillmann*, Apotheker, Zürich.

Jugendschriftenkommission:

Dr. *Alb. Fischli*, Sekundarlehrer, Muttentz (Präsident); *Dr. W. Klauser*, Lehrer, Zürich (Schriftleiter der Beilage der SLZ «Das Jugendbuch»);

Dr. H. Bächtold, Seminarlehrer, Kreuzlingen; *H. Balmer*, Sek.-Lehrer, Hofwil b. Münchenbuchsee; *H. Cornioley*, Lehrer, Bern; *R. Frei*, Lehrer, Redaktor der Schülerzeitung, Zürich-Höngg; *Dr. P. Gessler*, Sekundarlehrer, Riehen-Basel; *Ad. Haller*, Bezirkslehrer, Turgi; *Dr. G. Küffer*, Seminarlehrer, Bern; *Dr. K. Lendi*, Mittelschullehrer, Chur; Frau *Dr. H. Meyer-Hasenfratz*, Kilehberg (Zch.); *Dr. M. Oetli*, Chexbres; Prof. *J. Reinhart*, Solothurn; *Ed. Schafroth*, Schulinspektor, Spiez; *H. Sigrist*, Sekundarlehrer, Balsthal; *Rob. Suter*, Lehrer, Zürich; *H. Zweifel*, Vorsteher, St. Gallen.

Kommission für interkantonale Schulfragen:

Heinrich Hardmeier, Lehrer, Zürich (Präs.); *Dr. A. Steiner-Baltzer*, Gymn.-Lehrer, Bern (Vizepräs.); *Dr. Max Hungerbühler*, Reallehrer, Basel; *Dr. Otto Mittler*, Rektor der Bezirksschule Baden; *Dr. Martin Schmid*, Seminardirektor, Chur; *Dr. Willi Schohaus*, Seminardirektor, Kreuzlingen; *Dr. M. Simmen*, Sekundarlehrer und Seminarlehrer, Luzern; *Jakob Wahrenberger*, Lehrer, Rorschach; Prof. *Leo Weber*, Vorsteher der Lehramtsschule, Solothurn; *Alfred Zollinger*, Sekundarlehrer, Thalwil.

Fibelkommission

des SLV und des Schweiz. Lehrerinnenvereins:
Prof. Dr. *Hans Stettbacher*, Zürich (Präsident); *E. Bleuler*, Seminarlehrer, Küsnacht (Zch.); Frau *Dr. O. Blumenfeld-Meyer*, Lehrerin, Zürich; *F. Frey*, Lehrer, Luzern; Fr. *A. Gassmann*, Lehrerin, Zürich; *Hch. Hardmeier*, Lehrer, Zürich; Fr. *A. Kleiner*, Lehrerin, Zürich; Fr. *M. Schmid*, Lehrerin, Zürich-Höngg; Fr. *E. Schäppi*, Lehrerin, Zürich.

Präsidenten der Sektionen des SLV

Zürich: *H. C. Kleiner*, Sekundarlehrer, Zollikon.
Bern: *E. Luginbühl*, Lehrer, Noflen; Zentralsekretär des Bernischen Lehrervereins: *O. Graf*.
Luzern: *Ed. Schwegler*, Sekundarlehrer, Kriens.
•Gotthard: *W. Beeler*, Lehrer, Arth.
Glarus: *Jul. Caflisch*, Sekundarlehrer, Niederurnen.
Zug: *J. Müller*, Sekundarlehrer, Cham.
Freiburg: *Fr. Rowedder*, Schuldirektor, Kerzers.
Solothurn: *Hs. Wyss*, Bezirkslehrer, Solothurn.
Baselstadt: *J. Bopp*, Lehrer, Basel.
Baselland: *W. Erb*, Lehrer, Münchenstein.
Schaffhausen: *Alb. Hauser*, Lehrer, Schaffhausen.
Appenzell A.-Rh.: *O. Kast*, Reallehrer, Speicher.
St. Gallen: *Hch. Zweifel*, Vorsteher, St. Gallen.
Graubünden: *Chr. Hatz*, Lehrer, Chur.
Aargau: *H. Müller-Merz*, Lehrer, Brugg.
Thurgau: *W. Debrunner*, Lehrer, Frauenfeld.
Tessin: *Attilio Petrali*, Prof., Lugano.

Die Sektionspräsidenten werden ersucht, ihre Sektionsberichte für den Jahresbericht 1939 des SLV in kurzer Fassung bis Ende Februar 1940 an den Unterzeichneten zu senden.

Der Präsident des SLV:
Dr. Paul Boesch

Schriftleitung: *Otto Peter*, Zürich 2; *Dr. Martin Simmen*, Luzern; Büro: Beckenhofstr. 31, Zürich 6; Postfach Unterstrass, Zürich 15

Bücherschau

Vier Bücher zur Schweizergeschichte.

fbf. Der Gedenktag der Schlacht bei Laupen war der würdige Anlass zur Publikation zweier Werke zum Laupenkrieg: **Franz Moser: Der Laupenkrieg 1339 — Festschrift zur 600-Jahrfeier 1939.** VIII + 174 Seiten. Druck: Buchdruckerei Dr. G. Grunau, Bern.

E. P. Hürlimann: Burg und Festung Laupen. Mit Zeichnungen von Ernst Ruprecht. Herausgeber: Achetringeler-Verlag, Laupen. 128 Seiten. Preis Fr. 2.50.

Franz Moser verfasste seine Festschrift im Auftrage der Regierung des Kantons Bern. Da die Schlacht bei Laupen nicht eine lokale bernische Angelegenheit darstellt, sondern eine schweizerische Sache, so versuchte der Verfasser — und zwar mit Erfolg — das Laupen-Thema im Zusammenhang mit der Schweizer- und Weltgeschichte darzustellen. In einem einleitenden Kapitel berichtet er über die Quellen. Das zweite Kapitel «Der Laupenkrieg in der Zeitgeschichte» weist hin auf die grossen Gegensätze des XIV. Jahrhunderts: Kaiser und Papst. In den folgenden Abschnitten werden die Voraussetzungen für den Kampf, der Schlachtverlauf und die Friedensschlüsse behandelt. In eingehender Weise nimmt der Autor auch Stellung zu der umstrittenen Frage, wer der Anführer in der Schlacht bei Laupen gewesen sei, Bubenberg oder Erlach. Moser neigt der Ansicht zu, Erlach sei der Feldhauptmann gewesen (vgl. p. 84).

Mit grossem Interesse folgt man den Ausführungen. Mosers Buch wendet sich nicht nur an die Berner, sondern an uns Schweizer im gesamten. Der Lehrer, der Geschichte erteilt, wird es mit Gewinn studieren.

Eine hübsche Ergänzung zu der Arbeit Mosers über die Schlacht bei Laupen ist diejenige Hürlimanns über Burg und Festung Laupen. Er begnügt sich nicht mit einer Beschreibung der alten Wehranlagen, sondern unternimmt den beachtenswerten Versuch, Notwendigkeit, Standort und Ausführung aller der Wehrbauten von Burg und Stadt Laupen nach den mittelalterlichen Regeln des Festungsbaues zu begründen und zu erklären. 1267, 1339, 1448, 1798, 1847 sind Daten in der Geschichte der Festung Laupen. Wenn wir in der Schule von mittelalterlichen Festungen und Burganlagen berichten, so fehlt uns sehr oft anschauliches Material. Lesen wir darum bei Hürlimann mit Interesse besonders das zweite Kapitel, und es wird uns leichter werden, an Hand des hier verarbeiteten Materials eine Burg zu beschreiben.

Zu den beiden Werken über Laupen und den Krieg gesellt sich ein drittes, in welchem dem Laupenkrieg ebenfalls breiter Platz eingeräumt ist:

Hans G. Wirz: Gestalten und Gewalten der Schweizergeschichte. 1. Band: Zwischen Morgarten und Sempach-Laupen als Ring in der Kette. Verlag: A. Francke A.-G., Bern. 160 Seiten + Stammtafel. Preis kart. Fr. 4.50.

Mit dem Bande «Zwischen Morgarten und Sempach» beginnt Hans G. Wirz, Dozent für Kriegsgeschichte an der Universität Bern, eine Schriftenreihe, in der er wichtige Epochen der Schweizergeschichte in ausführlichen Einzeluntersuchen behandeln will. In dem vorliegenden 1. Band steht im Vordergrund das Machtstreben der Habsburger, dem das Freiheitsstreben einzelner Talschaften und Städte entgegentritt. Das erste der 15 Kapitel ist dem Luzerner Bund gewidmet, das letzte der Burgdorfer Fehde 1382–1384. Mit den Sprüchen der Weisheit des Freiherrn und Ritters Johannes von Ringenberg schliesst das Buch, dessen Lektüre viele Anregungen vermittelt.

Unsere Eidgenossenschaft. — Für die Schweizerjugend und das Schweizervolk erzählt von Josef Bächtiger. Vertriebsstelle für den Buchhandel: Buchdruckerei «Ostschweiz» in St. Gallen, 1939. X + 250 Seiten. 13 Illustrationen. Preis Fr. 8.—.

Der Verfasser, Josef Bächtiger, verbindet einen kurzen Geschichtsabriss (der bis 1798 reicht) mit Begleitstoffen zur vaterländischen Geschichte. Wenn seine Darstellung nicht in allen Teilen restlos befriedigt, so darf doch gesagt werden, dass das Buch, aus dem heraus ein Hauch echter Vaterlandsliebe entgegenströmt, mit viel Verständnis zusammengestellt worden ist. Die Begleitillustrationen sind mit einer Ausnahme Wiedergaben der Kupferstiche von D. Ehrenzeller (1826).

Dr. K. Rogger: Bemerkungen über Methode und Lehrbuch im fremdsprachlichen Unterricht. 68 S. Kommissionsverlag von H. R. Sauerländer, Aarau. Brosch.

Die Broschüre setzt sich in temperamentvoller Weise mit den methodischen Fragen des fremdsprachlichen Unterrichts auseinander. Kaum werden neue Ideen vertreten, wohl aber alte Forderungen in so apodiktischer Form vorgetragen, dass vom Baum der Erkenntnis nicht nur wurmstichiges Obst zu Fall

kommt, sondern auch mehr als eine wohlgeriefte Frucht mit hinunter muss. Ein Mindererfolg des Französischunterrichts macht sich bis zur Maturitätsprüfung bemerkbar seit jenen Jahren, da die intuitive Methode dem Fremdsprachbaum aufgepfropft wurde. Ist diese Lehrweise daran schuld? Nein, aber die Prüfenden, die das Wertvollste in den Erfolgen mit ihrem System nicht zu erfassen vermögen. — Dem Lehrbuch fehlt ein reiches Material an anziehendem Lesestoff. Inhaltlich bewegt sich die Lektüre auf der Stufe fast läppischer Kindlichkeit, statt den Leuten im Vorpupertätsalter die ihrer Entwicklung entsprechenden Probleme zu bieten. — Drill in seiner ganzen schroffen Unerbittlichkeit wird in den Ablauf einer Lektion, die übrigens fröhlich abklingen soll, eingebaut werden müssen.

Neben diesen jedem Fachmann selbstverständlichen Feststellungen treffen wir Forderungen, die der Verfasser doch wohl in stiller Stunde noch einmal überprüfen muss, in jener Stunde, da er auch seinen eigenen skizzierten Lektionsbeispielen die notwendigen Retuschen nicht vorenthalten darf. — Im ganzen aber eine tapfere Schrift. S.

Marguerite Patet: Vom Volkslied zum Gesellschaftslied. 133 S. Paul-Haupt-Verlag, Bern-Leipzig. Geh. Fr. 5.60.

Als 64. Heft der Sammlung «Sprache und Dichtung» erschien eine Untersuchung zur Geschichte des Liedes im 16. und 17. Jahrhundert. Nach einer etwas dürftig geratenen kulturgeschichtlichen Einführung, die ein Bild zu geben versucht von der Lebensgestaltung in den verschiedenen sozialen Schichten, in denen Lieder überhaupt gesungen wurden, behandelt die Verfasserin in gesonderten Betrachtungen die Entstehung des deutschen Gesellschaftsliedes und den Gegenstand, d. h. die stoffliche Grundlage der Lieddichtungen. Den bisher gewonnenen Erkenntnissen in der Literaturgeschichte werden im Ganzen keine wesentlich neuen Forschungsergebnisse beigelegt. Insbesondere wird die alte wissenschaftliche Streitfrage über den Ursprung des Volksliedes nirgends erörtert, wobei doch gerade eine gründliche Beschäftigung mit den Studien Naumanns und anderer namhafter Germanisten in dieser Hinsicht zu manchen und zweifellos fruchtbareren Einzeluntersuchungen hätte anregen müssen. Die Verfasserin hat sich die Grenzen sehr eng gesteckt und sich damit begnügt, das Volkslied einfach als gegeben hinzunehmen und von hier aus die zahlreichen psychologisch recht beachtenswerten, literaturhistorisch aber unwichtigen Spielarten im Sinne einer Verfeinerung der Sprache und des Stils bei einer weiteren Entwicklung des Liedes durch zahlreiche Beispiele zu belegen. Da das deutsche Gesellschaftslied des 17. Jahrhunderts in der Dichtung nur als Uebergangerscheinung gewertet werden kann, wäre es wichtiger gewesen, den Schwerpunkt der Untersuchung auf das Volkslied zu verlegen. -er.

Willi Fries: Christophorus. Begleittext von Georg Thürer. Verlag: Cratander, Basel.

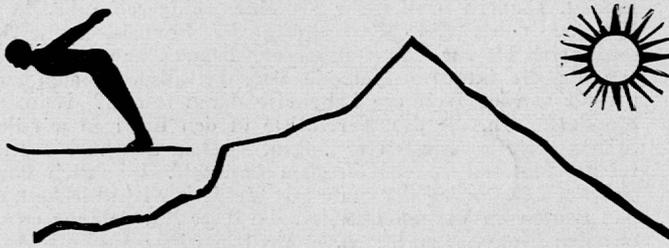
Die Jugendbünde der drei christlichen Konfessionen der Schweiz haben Willi Fries, Wattwil, den Auftrag gegeben, für das Haus der Jugend in der Landi einen Christophorus zu malen. Zahllose Besucher der Ausstellung haben unterdessen die Riesengestalt im roten Mantel gesehen, die mahndend und wegweisend zugleich den See durchschreitet, an dessen Ufern der Mensch ein imponierendes Denkmal seines eigenen grossen Könnens, eben unsere Landi, hingestellt hat. Die Grösse und Strenge von Gestalt und Gebärde des Riesen in der reich gegliederten hochromantischen Landschaft von schweizerischem Gepräge wirkt sehr eindrucksvoll und erinnert an beste Vorbilder alter Kunst. Besonders verlockend bietet sich dem betrachtenden Auge aber auch das Gewimmel der bunten Menge dar, die das Ufer- und Ausstellungsgelände mit festfreudiger Betriebsamkeit erfüllt.

Das vorliegende Buch verfolgt vor allem den Zweck, die durchs Bild angeregte Phantasie des Beschauers auf die richtige Bahn zu lenken. Georg Thürer erzählt uns darin, von Bildausschnitt zu Bildausschnitt schreitend, die Geschichte eines modernen Christophorus. Sie beginnt mit Glockenläuten in einer Landkirche, mündet wieder in religiösen Erlebnissen aus und kleidet damit den Gehalt der alten Legende in neue Form. Durch diese Enthüllung und Ergänzung der Malerei durch die Wortgestaltung eines Poeten wird uns erst recht eindringlich zum Bewusstsein gebracht, wie lebendig und reich das eigenartige Bildwerk ist. Die vielen vorzüglichen Bildwiedergaben wie die gediegene Druckausstattung rechtfertigen gleichfalls den Wunsch, das Buch möchte in recht weite Kreise dringen und eine Art modernes Volksliederbuch werden. Wg.

Dr. Emanuel Riggenbach: Fragen um Liebe und Geschlecht. Verlag: Gebr. Riggenbach, Basel 1939. 50 S. Kart. Fr. 1.80.

Klar und sachlich gibt das Büchlein Bescheid auf Fragen, die jedem ernsthaften, erwachsenen Menschen zu schaffen machen.

Leitfadenartig fasst es zusammen, was Erfahrung lehrt und mahnt so zur Besinnung. H. K.



Winterferien Wintersport

Empfehlenswerte Hotels und Pensionen

Obwalden

HOTEL „ALPINA“, ENGELBERG

Alle Zimmer mit fließendem Kalt- und Warmwasser. Gepflegte Butterküche. Zeitgemässe Preise.
Besitzer: WALTER SIGRIST, Chef de cuisine.

Graubünden

ST. MORITZ HOTEL „BERNINA“

Idealer Ferienaufenthalt in Schnee u. Sonne bei vorzüglicher Verpflegung.
Pension ab Fr. 9.—

Wallis

Pension „Jeanne d'Arc“, Montana-Vermales

(Tel. 5 24 60) RUHE, KOMFORT, VORZÜGLICHE KÜCHE
Von Fr. 8.— an

Zermatt

HOTEL-PENSION ALPINA
Heimeliges Schweizer Chalet. Zentralheizung. Fließendes Wasser.
Familie J. Aufdenblatten.

Bescheidenste Formulare

sogar zeigen schon durch Klarheit der Anordnung, sorgfältigen und schönen Satz, dass Ihre Firma es selbst mit kleinen Dingen genau nimmt. Sie flössen Vertrauen ein durch einen



AG. Fachschriften-Verlag
& Buchdruckerei, Zürich

Verkehrshefte
Buchhaltung
Schuldbetreibg. u. Konkurs
bei Otto Egle, S.-Lhr., Gossau St.G.

Alder & Eisenhut Küssnacht-Zürich
Telephon 910.905
Schweiz. Turn- und Sportgerätefabrik

Turn-, Sport-, Spielgeräte

nach den Normalien der eidg. Turnschule von 1931



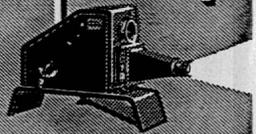
Der Kaffee bei Hiltl!

Man trinkt ihn mit Behagen und dazu das feine Buttergebäck aus eig. Konditorei

Im I. Stock angenehmer freundlicher Teeraum

Vegetarisches Restaurant
Sihlstrasse 28
gegr. 1898

Lichtstarke Klein-Epidiaskope



Schöne preiswerte Geräte für alle Ansprüche und von vorzüglicher Leistung!

Ed. Liesegang, Düsseldorf
GEGRÜNDET 1854

BEZUGSPREISE:		Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich
Bestellung direkt beim	Schweiz	Fr. 9.75	Fr. 5.—	Fr. 2.60
Verlag oder beim SLV	Ausland	Fr. 12.35	Fr. 6.—	Fr. 3.30
Im Abonnement ist der Jahresbeitrag an den SLV inbegriffen. — Von ordentlichen Mitgliedern wird zudem durch das Sekretariat des SLV oder durch die Sektionen noch Fr. 1.— für den Hilfsfonds eingezogen. — Pensionierte und stellenlose Lehrer und Seminaristen zahlen nur Fr. 7.25 für das Jahresabonnement. — <i>Postcheck der Administration VIII 889.</i>				

INSERTIONSPREISE:	
Nach Seiteneinteilung zum Beispiel 1/20 Seite Fr. 10.50, 1/10 Seite Fr. 20.—, 1/4 Seite Fr. 78.— — Bei Wiederholungen Rabatt. — Inseraten-Schluss: Montag nachmittags 4 Uhr. — Inseratenannahme: <i>Administration der Schweizerischen Lehrerzeitung</i> Zürich 4, Stauffacherquai 36, Telephon 5 17 40.	